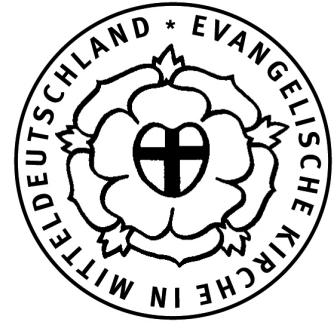


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2012	2
Prüfungsordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013	7
Ordnung für das Evangelische Schulwerk in Mitteldeutschland vom 10. Dezember 2013	13
Ordnung für die Burg Bodenstein - Familienbildungs- und -erholungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 26. November 2013	16
Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung vom 7. Dezember 2013	18
Beschluss zur Änderung der Verwaltungsanordnung für die Grundvermögensfonds vom 11. Oktober 2011	19

B. PERSONALNACHRICHTEN

19

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

21

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Festsetzung des Eigenanteils für Fort- und Weiterbildungen	27
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	27
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	28

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2013

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 6. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungsziel

- (1) In der Zweiten Theologischen Prüfung (Examen pro reverendo ministerio) sollen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind. Dabei soll eine Vertiefung der im Studium gewonnenen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und deren Überführung in die pastorale Praxis sowie die Herausbildung einer pastoralen Identität nachgewiesen werden.
- (2) Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Entscheidungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2

Prüfungsarten

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus zwei praktischen Prüfungen (§§ 9 und 11), einer Hausarbeit (§ 10), einer Klausur (§ 12) und sechs mündlichen Prüfungen (§ 13).
- (2) Zeiten für die Vorbereitung und Ausarbeitung von Prüfungsleistungen sollen in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Ausbildungsplan Berücksichtigung finden.

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

- (1) Die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung obliegt der Prüfungskommission und den aus ihr gebildeten Prüfungsausschüssen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der für die Prüfungen gebildeten Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes bildet im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsausschüsse.
- (3) Als Mitglieder der Prüfungskommission können auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission berufen werden:
1. theologische oder juristische Mitglieder des Landeskirchenrates,

2. zum Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Laufbahn des höheren Dienstes,
 3. Dozentinnen und Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts und des Predigerseminars,
 4. Mitglieder der Lehrkörper der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche, insbesondere aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
 5. weitere Mitglieder nach den Erfordernissen der jeweiligen einzelnen Prüfung.
- (4) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten.
- (5) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss. Besteht kein Einvernehmen über das Ergebnis der Prüfungsleistung, legt die oder der Vorsitzende die Note im Rahmen und unter Würdigung der Einzelvoten fest.
- (6) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der praktischen Prüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4

Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung obliegt einer Geschäftsstelle im Landeskirchenamt, die die Bezeichnung „Theologisches Prüfungsamt“ führt.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Leiterin oder Leiter, der inhaltlich zuständigen Referentin oder dem inhaltlich zuständigen Referenten als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und der zuständigen juristischen Referentin oder dem zuständigen juristischen Referenten.
- (3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes. Weiterhin obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer im Falle der kurzfristigen Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission die Berufung einer Vertreterin oder eines Vertreters.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Studienleiter für den Vorbereitungsdienst sind berechtigt, als Beobachterinnen oder Beobachter an den Prüfungen teilzunehmen.

§ 5

Prüfungstermin und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und gibt ihn im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt unter gleichzeitiger Mitteilung des Termins, bis zu dem spätestens die Anträge auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen sind.
- (2) Antragsberechtigt ist, wer am Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß den Bestimmungen des Pfarrausbildungsgesetzes – PfAG ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.
- (3) Das Theologische Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidatinnen und Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbereitung nachweisen.

§ 6

Antrag auf Zulassung, Versagung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert),
 2. eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Theologische Prüfung zu bestehen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgemäß eingegangen oder wenn sie unvollständig sind und innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind. Maßgeblich für die Einhaltung der Meldefrist ist der Eingang der Email oder – bei Briefzustellung – das Datum des Empfangs beim Theologischen Prüfungsamt. Der oder dem Betroffenen wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.
- (3) Einzelne Prüfungsteile (§§ 9 bis 12) werden in der Regel im Vorgriff auf die Zulassung zur Prüfung abgenommen.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die Prüfungspredigt, die religionspädagogische Prüfung, das gemeindepädagogische Projekt und die Gottesdienstprüfung, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 8

Schutzbestimmungen

- (1) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Auf Antrag können Kandidatinnen oder Kandidaten, die wegen familiärer Verpflichtungen, nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt sind, während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 9

Religionspädagogische Prüfung

- (1) Für die religionspädagogische Prüfung reicht die Kandidatin oder der Kandidat zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Termin einen Unterrichtsentwurf als schriftliche Arbeit ein. Das Thema soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben. Es wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor und der verantwortlichen Studienleiterin oder dem verantwortlichen Studienleiter am Pädagogisch-Theologischen Institut formuliert und vom Theologischen Prüfungsamt abschließend genehmigt. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu sieben Kalendertage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, jedoch unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Der Umfang der schriftlichen Arbeit ist auf 72 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich des Anhangs begrenzt. Die Ausarbeitung ist in einer Druckfassung und in elektronischer Form von der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Abgabefrist ist der Eingang der Email oder – bei Briefzustellung – das Datum des Empfangs beim Theologischen Prüfungsamt.
- (4) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.
- (5) Die schriftliche Arbeit wird jeweils von einer Dozentin oder einem Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts und einer Schulbeauftragten oder einem Schulbeauftragten bewertet. Die Gesamtnote der schriftlichen Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn die schriftliche Arbeit von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.
- (6) Auf der Grundlage des Entwurfes wird der Unterricht in einer Schulklasse durchgeführt und von einem Prüfungsausschuss bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, darunter eine Superintendentin oder ein Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender und in der Regel eine Schulbeauftragte oder ein Schulbeauftragter als Prüferin oder Prüfer und eine Dozentin oder ein Dozent des Pädagogisch-Theologischen Instituts als Protokollant oder Protokollantin, abgenommen und bewertet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und je ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule und des Schulamtes können als Beisitzerinnen oder Beisitzer an der Prüfung teilnehmen.
- (7) Nach der Durchführung der Sichtstunde findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis der schriftlich konzipierten und durchgeführten Unterrichtsstunde. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich

in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit der in der Planung skizzierten religionspädagogischen Konzeption zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Bei der Bewertung der Leistung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen der Sichtstunde, in die die Bewertung des Nachgesprächs einfließt, berücksichtigt. Das arithmetische Mittel aus der Endnote des schriftlichen Entwurfes und der Note der Sichtstunde ergibt die Gesamtnote der religionspädagogischen Prüfung. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

(8) Ist der schriftliche Entwurf nicht mit mindestens „ausreichend“ benotet, so kann die schriftliche Leistung einmal wiederholt werden. Bei einem nicht mit mindestens „ausreichend“ benoteten Entwurf ist die Durchführung der Sichtstunde nicht möglich. Wird die Durchführung der Sichtstunde mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 10

Gemeindepädagogisches Projekt

(1) Mit der Ausarbeitung eines gemeindepädagogischen Projekts soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit theologisch und konzeptionell zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf die weitere Gemeindegemeinschaft auf wissenschaftlichem Niveau auszuwerten.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat fertigt eine Hausarbeit aus dem Bereich gemeindepädagogischer Arbeitsfelder nach wissenschaftlichen Kriterien an. Diese besteht aus einer Konzeption und einer Reflektion. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindegemeinschaft heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen. Das Thema wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Institut formuliert und vom Theologischen Prüfungsamt abschließend genehmigt. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte des gemeindepädagogischen Projekts legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(3) Das Gemeindepädagogische Projekt vollzieht sich in den vier Phasen:

1. Konzeption (schriftliche Hausarbeit, Teil 1),
2. Planung (mit der Projektgruppe – Sichtstunde),
3. Durchführung und
4. Reflektion (schriftliche Hausarbeit Teil 2).

(4) Die Ausarbeitung der Konzeption (schriftliche Hausarbeit, Teil 1) ist spätestens zwei Wochen vor der Sichtstunde in elektronischer Form bei der zuständigen Dozentin oder beim zuständigen Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Institut einzureichen. Die Ausarbeitung der Reflektion (schriftliche Hausarbeit, Teil 2) erfolgt nach Durchführung des Projekts. Der Umfang der gesamten Hausarbeit darf 96 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich des Anhangs nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist in einer Druckfassung und in elektronischer Form beim Theologischen Prüfungsamt und beim PTI einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Abgabefrist ist der Eingang der Email oder – bei Briefzustellung – das Datum des Empfangs beim Theologischen Prüfungsamt. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 9 Absatz 2 vorliegen.

(5) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(6) Die Hausarbeit wird jeweils von einer Dozentin oder einem Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter bewertet. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gebildet. Dies gilt nicht, wenn die Hausarbeit von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.

(6) Die Durchführung des Projekts und der Sichtstunde fließen nicht in die Wertung ein.

§ 11

Gottesdienstprüfung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat fertigt den Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt an, welcher in einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu leitenden Gottesdienst praktisch umgesetzt wird.

(2) Das Theologische Prüfungsamt legt auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor den Termin für die Gottesdienstprüfung fest und wählt für diesen Sonntag aus einer der Predigtreihen einen Text aus.

(3) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes mit Predigt soll 84 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich Anhang nicht überschreiten und die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes mit der Predigt soll enthalten:

1. eine selbstständige Übersetzung des Predigttextes aus dem Urtext,
2. einen exegetischen Kommentar und eine exegetische Grundlegung,
3. systematisch-theologische Überlegungen,
4. eine Situationsanalyse,
5. homiletische Überlegungen mit Predigtziel,
6. die wörtliche Ausarbeitung der Predigt,
7. einen vollständigen Entwurf der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes unter Einbeziehung der Predigt mit Begründung,
8. ein Literaturverzeichnis.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Kalendertage. Während dieser Zeit sind die Kandidaten von weiteren Predigtdiensten freigestellt. Die Ausarbeitung ist zugleich in einer Druckfassung und in elektronischer Form bei der Erstkorrekturin oder dem Erstkorrektor und dem Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Abgabefrist ist der Eingang der Email oder – bei Briefzustellung – das Datum des Eingangs beim Theologischen Prüfungsamt. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 9 Absatz 2 vorliegen.

(6) Die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 soll so terminiert werden, dass unter Berücksichtigung des Postweges zwischen Eingang der Ausarbeitung und Termin des Gottesdienstes mindestens sieben Kalendertage liegen. Kann aufgrund der Verlängerung der Bearbeitungszeit (Absatz 5 Satz 5) dieser Termin nicht eingehalten werden, muss ein neuer Predigttext gestellt werden.

(7) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(8) Der Entwurf wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, die Mitglieder der Prüfungskommission sind, bewertet. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn der Entwurf von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.

(9) Im Anschluss an die praktische Durchführung des Entwurfs im Gottesdienst findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gottesdienstnachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, zu denen in der Regel

1. eine Superintendentin oder ein Superintendent,
2. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer
3. sowie ein Mitglied des Kreiskirchenrates, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, gehören.

Das Gottesdienstnachgespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis des schriftlich konzipierten und durchgeführten Gottesdienstes. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, den durchgeführten Gottesdienst mit Predigt im Zusammenhang mit der im Entwurf skizzierten Konzeption zu begründen, liturgisch und homiletisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Die Bewertung des Gottesdienstes erfolgt unter Berücksichtigung des Gottesdienstnachgesprächs. Die Gesamtnote für die Gottesdienstprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des schriftlichen Entwurfs (Absatz 8) und der Durchführung der Gottesdienstprüfung (Absatz 9 Satz 4). Das Ergebnis wird nach dem Gottesdienstnachgespräch bekannt gegeben und begründet.

(10) Wird die Durchführung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Gottesdienstprüfung insgesamt zu wiederholen.

§ 12 Projektklausur

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine Klausur zu schreiben.
- (2) Für die Klausur ist ein Bearbeitungszeitraum von acht Stunden vorzusehen. Sie umfasst eine Übersetzung, einen Essay und eine praktische Ausarbeitung. Näheres über den Ablauf der Prüfung und Hilfsmittel, die zur Verfügung gestellt werden, legt das Theologische Prüfungsamt fest.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine praktische Ausarbeitung sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten. Es ist ein systematisch-praktisches oder ein biblisch-praktisches Thema zu behandeln. Die Themen werden in Verbindung mit einem alttestamentlichen und einem neutestamentlichen Text zur Auswahl gestellt. Für die Übersetzung sind 90 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Themenstellung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.
- (5) Die Projektklausur wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erteilten Einzelnoten. Dies gilt nicht, wenn die Projektklausur von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der erteilten Noten.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen nach Handlungsfeldern finden in einem Prüfungsgespräch statt. Ausgangspunkte für das Prüfungsgespräch sind die praktischen Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten, die in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten gemacht wurden und im Vikariatsbericht niedergeschrieben sind. Der Bericht entsteht auf der Grundlage des Vikariatsstagebuches über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst und ist nach Handlungsfeldern gegliedert. Die Handlungsfeldberichte sind an dem im Amtsblatt veröffentlichten Termin beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungszeit beträgt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten in den einzelnen Prüfungsbereichen 20 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden in folgenden sechs Prüfungsbereichen statt, wobei die diakonische und ökumenische Dimension kirchlichen Handelns in jedem Handlungsfeld thematisiert werden kann:

1. Theologische Grundfragen kirchlichen Handelns:
 - a) Exegetische und systematische Grundfragen, insbesondere gegenwärtige Fragestellungen kirchlicher Praxis,
 - b) Dimensionen kirchlichen Lebens und Struktur der Kirche in ihren biblischen und theologischen Bezügen.
2. Predigt – Gottesdienst – Kasualien:
 - a) Agendarische Ordnungen und gottesdienstliche Praxis,
 - b) Formen des Gottesdienstes, ihre Durchführung und Gestaltung,
 - c) homiletische Grundfragen, Grundlage und Praxen der Sakramentsverwaltung,
 - d) Kasualhandlungen unter missionarischen, pastoral-theologischen und liturgischen Gesichtspunkten,
 - e) der gottesdienstliche Raum und seine Gestaltung.
3. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit:
 - a) Der Bildungsauftrag der Kirche,
 - b) Auftrag und Zielsetzung des Katechumenats,
 - c) Grundfragen der Gemeindepädagogik und Religionspädagogik,
 - d) Didaktik und Methodik gemeindepädagogischer Arbeitsfelder,
 - e) Arbeit mit Kindern, Jugendlichen (Konfirmanden), Familien und Erwachsenenbildung,
 - f) Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts,
 - g) Schule und Bildungswesen,
 - h) Rechtsfragen des Religionsunterrichts.
4. Seelsorge:
 - a) Grundfragen der Seelsorge: Definitionen, biblische Grundlagen, Konzeptionen, Verhältnis zu Partnerwissenschaften,
 - b) Formen der Seelsorge in verschiedenen Lebenssituationen, seelsorgerliche Gesprächsführung,
 - c) Felder der Seelsorge,
 - d) Seelsorgeausbildung und seelsorgerliche Kompetenz im Beruf,
 - e) Die diakonische Dimension seelsorgerlichen Handelns.
5. Gemeindeaufbau/Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung:
 - a) Modelle des Gemeindeaufbaus; Methoden und Ziele des Gemeindeaufbaus,
 - b) Die Situation der Kirche in der Gesellschaft,
 - c) Die gemeindepädagogische Dimension der Gemeindeentwicklung und der Gemeindeleitung,
 - d) Die Gestalt der Gemeinde als Begegnungs- und Bildungsort aus gemeindepädagogischer Perspektive.

Der schriftliche Entwurf für das gemeindepädagogische Praxisprojekt dient als eine Grundlage für die mündliche Prüfung.

6. Kirche als Institution und ihr Recht:
- Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht,
 - Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
 - Rechtsfragen der kirchlichen Einrichtungen und Werke,
 - Grundzüge des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts,
 - Grundfragen des Staatskirchenrechts,
 - Grundzüge des Haushalts- und Finanzrechts,
 - kirchliche Zusammenschlüsse.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die mündlichen Prüfungsleistungen werden Einzelnoten erteilt.
- (2) Das Gesamtergebnis eines Prüfungsbereiches errechnet sich aus den Einzelergebnissen der geforderten Prüfungsleistungen. Hierbei werden die Gottesdienstprüfung, die religionspädagogische Prüfung, das gemeindepädagogische Projekt und die Projektklausur jeweils doppelt gewertet, die mündlichen Prüfungen jeweils einfach.
- (3) Die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen lauten:
- | | |
|-------------------|--|
| sehr gut | 1 = eine hervorragende Leistung, |
| gut | 2 = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt, |
| befriedigend | 3 = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| nicht ausreichend | 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Für die Bildung der Prüfungsnote des jeweiligen Prüfungsbereiches sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

§ 15

Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bestanden, die einen Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsbereichen von 4,0 oder besser erreicht haben.
- (2) Wird eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die jeweilige Prüfung gemäß § 16 einmal wiederholt werden.
- (3) Werden zwei Prüfungsleistungen, die nicht zu den mündlichen Prüfungen gehören, mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn zwei mündliche Prüfungen oder eine mündliche und die Projektklausur mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. In diesem Fall bleiben die praktischen Prüfungsteile anerkannt.

- (5) Für die Bildung der Gesamtnote aus den jeweiligen Prüfungsbereichen sowie die Bildung der Gesamtnote für das Zweite Theologische Examen sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der erzielte Durchschnitt ist in Klammern hinter der Gesamtnote zu notieren.

- (7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung in der Regel mündlich bekannt.
- (8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist. Wiederholte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

Teil 4: Wiederholung und Unterbrechung der Prüfung

§ 16

Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine der Prüfungsleistungen mit insgesamt „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Nachprüfung für diese Prüfungsleistung erforderlich. Diese ist mit Ausnahme der religionspädagogischen Prüfung (§ 9) erst nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen zu leisten.
- (2) Wird bei einer Nachprüfung die Leistung zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Zweite Theologische Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 17

Wiederholung der gesamten Prüfung

- (1) Werden zwei Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung werden die schriftlichen Prüfungsleistungen anerkannt, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung findet in der Regel im nächsten Prüfungsdurchgang statt; er wird vom Theologischen Prüfungsamt festgelegt.
- (2) Bei der Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung ist eine erneute Nachprüfung nicht zulässig.

§ 18

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Wird ohne triftigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit. Die

bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(4) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtpfungsergebnisses ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

Teil 5: Rechtsbehelfe

§ 20

Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich beim Theologischen Prüfungsamt (gemeindepädagogisches Projekt, Klausuren, mündliche Prüfungen) oder der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses (Gottesdienstprüfung, religionspädagogische Prüfung) gerügt werden. Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden. Wird der Mangel nicht unverzüglich gerügt oder nach der erfolglosen Rüge kein Einspruch eingelegt, ist die spätere Geltendmachung dieser Verfahrensmängel ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, ist nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) der Widerspruch zulässig.

§ 22

Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Widerspruch nicht statt, so kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erhoben werden.

(2) Solange über den Widerspruch nicht abschließend entschieden ist, gilt die Zweite Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2006 (ABl. S. 227, ABl. 2007 S. 47) außer Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2013
(4155-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

**Prüfungsordnung für die
Zweite Gemeindepädagogische Prüfung
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 6. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungsziel

(1) In der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung sollen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Dienstes als ordinierte Gemeindepädagogin oder ordiniertes Gemeindepädagoge erforderlich sind. Dabei soll eine Vertiefung der im Studium gewonnenen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und deren Überführung in die gemeindepädagogische Praxis sowie die Herausbildung einer pastoralen Identität nachgewiesen werden.

(2) Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Entsendungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2

Prüfungsarten

(1) Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung besteht aus zwei praktischen Prüfungen (§§ 9 und 11), einer Hausarbeit (§ 10), einer Klausur (§ 12) und sechs mündlichen Prüfungen (§ 13).

(2) Zeiten für die Vorbereitung und Ausarbeitung von Prüfungsleistungen sollen in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Ausbildungsplan Berücksichtigung finden.

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

- (1) Die Durchführung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung obliegt der Prüfungskommission und den aus ihr gebildeten Prüfungsausschüssen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der für die Prüfungen gebildeten Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes bildet im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsausschüsse.
- (3) Als Mitglieder der Prüfungskommission können auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission berufen werden:
1. theologische oder juristische Mitglieder des Landeskirchenrates,
 2. zum Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Laufbahn des höheren Dienstes,
 3. Dozentinnen und Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts und des Predigerseminars,
 4. Mitglieder der Lehrkörper der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche, insbesondere aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 5. weitere Mitglieder nach den Erfordernissen der jeweiligen einzelnen Prüfung.
- (4) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten.
- (5) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss. Besteht kein Einvernehmen über das Ergebnis der Prüfungsleistung, legt die oder der Vorsitzende die Note im Rahmen und unter Würdigung der Einzelvoten fest.
- (6) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der praktischen Prüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4

Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung obliegt einer Geschäftsstelle im Landeskirchenamt, die die Bezeichnung „Theologisches Prüfungsamt“ führt.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Leiterin oder Leiter, der inhaltlich zuständigen Referentin oder dem inhaltlich zuständigen Referenten als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und der zuständigen juristischen Referentin oder dem zuständigen juristischen Referenten.
- (3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes. Weiterhin obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer im Falle der kurzfristigen Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission die Berufung einer Vertreterin oder eines Vertreters.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des theologischen Prüfungsamtes sowie die Studienleiter für den Vorbereitungsdienst sind berechtigt, als Beobachterinnen oder Beobachter an den Prüfungen teilzunehmen.

§ 5

Prüfungstermin und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und gibt ihn im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt unter gleichzeitiger Mitteilung des Termins, bis zu dem spätestens die Anträge auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen sind.
- (2) Antragsberechtigt ist, wer am Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß den Bestimmungen des Pfarrausbildungsgesetzes – PfAG ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.
- (3) Das Theologische Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidatinnen und Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

§ 6

Antrag auf Zulassung, Versagung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert),
 2. eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung zu bestehen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgemäß eingegangen oder wenn sie unvollständig sind und innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind. Maßgeblich für die Einhaltung der Meldefrist ist der Eingang der Email oder – bei Briefzustellung – das Datum des Empfangs beim Theologischen Prüfungsamt. Dem oder der Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.
- (3) Einzelne Prüfungsteile (§§ 9 bis 12) werden in der Regel im Vorgriff auf die Zulassung zur Prüfung abgenommen.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die Prüfungspredigt, die religionspädagogische Prüfung, das gemeindepädagogische Projekt und die Gottesdienstprüfung, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 8

Schutzbestimmungen

- (1) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes

zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Auf Antrag können Kandidatinnen oder Kandidaten, die wegen familiärer Verpflichtungen, nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt sind, während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 9

Religionspädagogische Prüfung

(1) Für die religionspädagogische Prüfung reicht die Kandidatin oder der Kandidat zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Termin einen Unterrichtsentwurf als schriftliche Arbeit ein. Das Thema soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben. Es wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor und der verantwortlichen Studienleiterin oder dem verantwortlichen Studienleiter am Pädagogisch-Theologischen Institut formuliert und vom Theologischen Prüfungsamt abschließend genehmigt. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu sieben Kalendertage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, jedoch unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(3) Der Umfang der schriftlichen Arbeit ist auf 72 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich des Anhangs begrenzt. Die Ausarbeitung ist in einer Druckfassung und in elektronischer Form von der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Abgabefrist ist der Eingang der Email oder – bei Briefzustellung – das Datum des Empfangs beim Theologischen Prüfungsamt.

(4) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(5) Die schriftliche Arbeit wird jeweils von einer Dozentin oder einem Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts und einer Schulbeauftragten oder einem Schulbeauftragten bewertet. Die Gesamtnote der schriftlichen Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn die schriftliche Arbeit von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.

(6) Auf der Grundlage des Entwurfes wird der Unterricht in einer Schulklasse durchgeführt und von einem Prüfungsausschuss bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, darunter eine Superintendentin oder ein Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender und in der Regel eine Schulbeauftragte oder ein Schulbeauftragter als Prüferin oder Prüfer und eine Dozentin oder ein Dozent des Pädagogisch-Theologischen Instituts als Protokollantin oder Protokollant, abgenommen und bewertet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und je ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule und des Schulamtes können als Beisitzerinnen oder Beisitzer an der Prüfung teilnehmen.

(7) Nach der Durchführung der Sichtstunde findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis der schriftlich konzipierten und durchgeführten Unterrichtsstunde. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit der in der Planung skizzierten religionspädagogischen Konzeption zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Bei der Bewertung der Leistung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen der Sichtstunde, in die die Bewertung des Nachgesprächs einfließt, berücksichtigt. Das arithmetische Mittel aus der Endnote des schriftlichen Entwurfes und der Note der Sichtstunde ergibt die Gesamtnote der religionspädagogischen Prüfung. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

(8) Ist der schriftliche Entwurf nicht mit mindestens „ausreichend“ benotet, so kann die schriftliche Leistung einmal wiederholt werden. Bei einem nicht mit mindestens „ausreichend“ benoteten Entwurf ist die Durchführung der Sichtstunde nicht möglich. Wird die Durchführung der Sichtstunde mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 10

Gemeindepädagogisches Projekt

(1) Mit der Ausarbeitung eines gemeindepädagogischen Projekts soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit theologisch und konzeptionell zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf die weitere Gemeindegemeinschaft auf wissenschaftlichem Niveau auszuwerten.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat fertigt eine Hausarbeit aus dem Bereich gemeindepädagogischer Arbeitsfelder nach wissenschaftlichen Kriterien an. Diese besteht aus einer Konzeption und einer Reflektion. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen. Das Thema wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Institut formuliert und vom Theologischen Prüfungsamt abschließend genehmigt. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte des gemeindepädagogischen Projekts legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(3) Das Gemeindepädagogische Projekt vollzieht sich in den vier Phasen:

1. Konzeption (schriftliche Hausarbeit, Teil 1),
2. Planung (mit der Projektgruppe – Sichtstunde),

3. Durchführung und
4. Reflektion (schriftliche Hausarbeit Teil 2).
- (4) Die Ausarbeitung der Konzeption (schriftliche Hausarbeit, Teil 1) ist spätestens zwei Wochen vor der Sichtstunde in elektronischer Form bei der zuständigen Dozentin oder beim zuständigen Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Institut einzureichen. Die Ausarbeitung der Reflektion (schriftliche Hausarbeit, Teil 2) erfolgt nach Durchführung des Projekts. Der Umfang der gesamten Hausarbeit darf 96 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich des Anhangs nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist in einer Druckfassung und in elektronischer Form beim Theologischen Prüfungsamt und beim PTI einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Abgabefrist ist der Eingang der Email oder – bei Briefzustellung – das Datum des Empfangs beim Theologischen Prüfungsamt. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 9 Absatz 2 vorliegen.
- (5) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.
- (6) Die Hausarbeit wird jeweils von einer Dozentin oder einem Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter bewertet. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gebildet. Dies gilt nicht, wenn die Hausarbeit von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.
- (7) Die Durchführung des Projekts und der Sichtstunde fließen nicht in die Wertung ein.

§ 11 Gottesdienstprüfung

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat fertigt den Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt an, welcher in einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu leitenden Gottesdienst praktisch umgesetzt wird.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt legt auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor den Termin für die Gottesdienstprüfung fest und wählt für diesen Sonntag aus einer der Predigtreihen einen Text aus.
- (3) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes mit Predigt soll 84 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zuzüglich Anhang nicht überschreiten und die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes mit der Predigt soll enthalten:
 1. einen selbstständigen Textvergleich,
 2. einen exegetischen Kommentar und eine exegetische Grundlegung,
 3. systematisch-theologische Überlegungen,
 4. eine Situationsanalyse,
 5. homiletische Überlegungen mit Predigtziel,
 6. die wörtliche Ausarbeitung der Predigt,
 7. einen vollständigen Entwurf der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes unter Einbeziehung der Predigt mit Begründung,
 8. ein Literaturverzeichnis.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Kalendertage. Während dieser Zeit sind die Kandidaten von weiteren Predigtdiensten freigestellt. Die Ausarbeitung ist zugleich in einer Druckfassung und in elektronischer Form bei der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und dem Theologischen Prüfungsamt ein-

- zureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Abgabefrist ist der Eingang der Email oder – bei Briefzustellung – das Datum des Eingangs beim Theologischen Prüfungsamt. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 9 Absatz 2 vorliegen.
- (6) Die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 soll so terminiert werden, dass unter Berücksichtigung des Postweges zwischen Eingang der Ausarbeitung und Termin des Gottesdienstes mindestens sieben Kalendertage liegen. Kann aufgrund der Verlängerung der Bearbeitungszeit (Absatz 5 Satz 5) dieser Termin nicht eingehalten werden, muss ein neuer Predigttext gestellt werden.
 - (7) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.
 - (8) Der Entwurf wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, die Mitglieder der Prüfungskommission sind, bewertet. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn der Entwurf von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.
 - (9) Im Anschluss an die praktische Durchführung des Entwurfs im Gottesdienst findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gottesdienstnachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, zu denen in der Regel
 1. eine Superintendentin oder ein Superintendent,
 2. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin oder ein ordinerter Gemeindepädagoge,
 3. sowie ein Mitglied des Kreiskirchenrates, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, gehören.

Das Gottesdienstnachgespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis des schriftlich konzipierten und durchgeführten Gottesdienstes. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, den durchgeführten Gottesdienst mit Predigt im Zusammenhang mit der im Entwurf skizzierten Konzeption zu begründen, liturgisch und homiletisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Die Bewertung des Gottesdienstes erfolgt unter Berücksichtigung des Gottesdienstnachgesprächs. Die Gesamtnote für die Gottesdienstprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des schriftlichen Entwurfs (Absatz 8) und der Durchführung der Gottesdienstprüfung (Absatz 9 Satz 4). Das Ergebnis wird nach dem Gottesdienstnachgespräch bekannt gegeben und begründet.

- (1) Wird die Durchführung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Gottesdienstprüfung insgesamt zu wiederholen.

§ 12 Projektklausur

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine Klausur zu schreiben.
- (2) Für die Klausur ist ein Bearbeitungszeitraum von acht Stunden vorzusehen. Sie umfasst einen Textvergleich, einen Essay und eine praktische Ausarbeitung. Näheres über den Ablauf der Prüfung und Hilfsmittel, die zur Verfügung gestellt werden, legt das Theologische Prüfungsamt fest.
- (3) Die Kandidatin oder die Kandidat hat nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine praktische Ausarbeitung sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten. Es ist ein soziologisch-pädagogisches oder ein bib-

lich-praktisches Thema zu behandeln. Die Themen werden in Verbindung mit einem alttestamentlichen und einem neutestamentlichen Text zur Auswahl gestellt. Für den Textvergleich sind 90 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Themenstellung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.
- (5) Die Projektklausur wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erteilten Einzelnoten. Dies gilt nicht, wenn die Projektklausur von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der erteilten Noten.

§ 13
Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen nach Handlungsfeldern finden in einem Prüfungsgespräch statt. Ausgangspunkte für das Prüfungsgespräch sind die praktischen Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten, die in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten gemacht wurden und im Bericht über den Vorbereitungsdienst niedergeschrieben sind. Der Bericht entsteht auf der Grundlage eines Tagebuches über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst und ist nach Handlungsfeldern gegliedert. Die Handlungsfeldberichte sind an dem im Amtsblatt veröffentlichten Termin beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungszeit beträgt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten in den einzelnen Prüfungsbereichen 20 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden in folgenden sechs Prüfungsbereichen statt, wobei die diakonische und ökumenische Dimension kirchlichen Handelns in jedem Handlungsfeld thematisiert werden kann:

1. Theologische Grundfragen kirchlichen Handelns:
 - a) Exegetische und systematische Grundfragen, insbesondere gegenwärtige Fragestellungen kirchlicher Praxis,
 - b) Dimensionen kirchlichen Lebens und Struktur der Kirche in ihren biblischen und theologischen Bezügen.
2. Predigt – Gottesdienst – Kasualien:
 - a) Agendarische Ordnungen und gottesdienstliche Praxis,
 - b) Formen des Gottesdienstes, ihre Durchführung und Gestaltung,
 - c) homiletische Grundfragen, Grundlage und Praxen der Sakramentsverwaltung,
 - d) Kasualhandlungen unter missionarischen, pastoral-theologischen und liturgischen Gesichtspunkten,
 - e) der gottesdienstliche Raum und seine Gestaltung.
3. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit:
 - a) Der Bildungsauftrag der Kirche,
 - b) Auftrag und Zielsetzung des Katechumenats,
 - c) Grundfragen der Gemeindepädagogik und Religionspädagogik,
 - d) Didaktik und Methodik gemeindepädagogischer Arbeitsfelder,
 - e) Arbeit mit Kindern, Jugendlichen (Konfirmanden), Familien und Erwachsenenbildung,
 - f) Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts,
 - g) Schule und Bildungswesen,
 - h) Rechtsfragen des Religionsunterrichts.
4. Seelsorge:
 - a) Grundfragen der Seelsorge: Definitionen, biblische Grundlagen, Konzeptionen, Verhältnis zu Partnerwissenschaften,
 - b) Formen der Seelsorge in verschiedenen Lebenssituationen, seelsorgerliche Gesprächsführung,

- c) Felder der Seelsorge,
 - d) Seelsorgeausbildung und seelsorgerliche Kompetenz im Beruf,
 - e) Die diakonische Dimension seelsorgerlichen Handelns.
5. Gemeindeaufbau/Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung:
 - a) Modelle des Gemeindeaufbaus; Methoden und Ziele des Gemeindeaufbaus,
 - b) Die Situation der Kirche in der Gesellschaft,
 - c) Die gemeindepädagogische Dimension der Gemeindeentwicklung und der Gemeindeleitung,
 - d) Die Gestalt der Gemeinde als Begegnungs- und Bildungsort aus gemeindepädagogischer Perspektive.

Der schriftliche Entwurf für das gemeindepädagogische Praxisprojekt dient als eine Grundlage für die mündliche Prüfung

6. Kirche als Institution und ihr Recht:
 - a) Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht,
 - b) Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
 - c) Rechtsfragen der kirchlichen Einrichtungen und Werke,
 - d) Grundzüge des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts,
 - e) Grundfragen des Staatskirchenrechts,
 - f) Grundzüge des Haushalts- und Finanzrechts,
 - g) kirchliche Zusammenschlüsse.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die mündlichen Prüfungsleistungen werden Einzelnoten erteilt.

(2) Das Gesamtergebnis eines Prüfungsbereiches errechnet sich aus den Einzelergebnissen der geforderten Prüfungsleistungen. Hierbei werden die Gottesdienstprüfung, die religionspädagogische Prüfung, das gemeindepädagogische Projekt und die Projektklausur jeweils doppelt gewertet, die mündlichen Prüfungen jeweils einfach.

(3) Die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen lauten:

sehr gut	1	= eine hervorragende Leistung,
gut	2	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
befriedigend	3	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	4	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	5	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Für die Bildung der Prüfungsnote des jeweiligen Prüfungsbereiches sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 15

Bestehen der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung

- (1) Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bestanden, die einen Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsbereichen von 4,0 oder besser erreicht haben.
- (2) Wird eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung mit nicht ausreichend bewertet, kann die jeweilige Prüfung gemäß § 16 einmal wiederholt werden.
- (3) Werden zwei Prüfungsleistungen, die nicht zu den mündlichen Prüfungen gehören, mit nicht ausreichend bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn zwei mündliche Prüfungen oder eine mündliche und die Projektklausur mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. In diesem Fall bleiben die praktischen Prüfungsteile anerkannt.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote aus den jeweiligen Prüfungsbereichen sowie die Bildung der Gesamtnote für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der erzielte Durchschnitt ist in Klammern hinter der Gesamtnote zu notieren.

- (7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung in der Regel mündlich bekannt.
- (8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist. Wiederholte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

Teil 4: Wiederholung und Unterbrechung der Prüfung

§ 16

Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine der Prüfungsleistungen mit insgesamt „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Nachprüfung für diese Prüfungsleistung erforderlich. Diese ist mit Ausnahme der religionspädagogischen Prüfung (§ 9) erst nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen zu leisten.
- (2) Wird bei einer Nachprüfung die Leistung zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 17

Wiederholung der gesamten Prüfung

- (1) Werden zwei Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung werden die schriftlichen Prüfungsleistungen anerkannt, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung findet in

der Regel im nächsten Prüfungsdurchgang statt; er wird vom Theologischen Prüfungsamt festgelegt.

- (2) Bei der Wiederholung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung ist eine erneute Nachprüfung nicht zulässig.

§ 18

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Wird ohne triftigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.
- (3) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.
- (4) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

Teil 5: Rechtsbehelfe

§ 20

Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich beim Theologischen Prüfungsamt (gemeindepädagogisches Projekt, Klausuren, mündliche Prüfungen) oder dem beziehungsweise der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses (Gottesdienstprüfung, religionspädagogische Prüfung) gerügt werden. Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden. Wird der Mangel nicht unverzüglich gerügt oder nach der erfolglosen Rüge kein Einspruch eingelegt, ist die spätere Geltendmachung dieser Verfahrensmängel ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, ist nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrens- und

-zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland der Widerspruch zulässig.

§ 22
Anrufung des Verwaltungsgerichts

- (1) Gibt das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Widerspruch nicht statt, so kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erhoben werden.
- (2) Solange über den Widerspruch nicht abschließend entschieden ist, gilt die Zweite Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. Mai 2011 (ABl. S. 210) außer Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2013
(4155-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Ordnung
für das Evangelische Schulwerk
in Mitteldeutschland**

Vom 10. Dezember 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Evangelische Schulen nehmen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus Verantwortung für Bildung und Erziehung gegenüber heranwachsenden Generationen und der Gesellschaft wahr. Sie sind eine Lebensäußerung der evangelischen Kirche und stehen jedem Schüler ungeachtet der Konfessionszugehörigkeit offen.

Die Schulgemeinschaft in evangelischen Schulen soll jungen Menschen, deren Eltern und Lehrkräften vielfältige Erfahrungen der Begegnung mit Religion und Kirche im Schulalltag ermöglichen und ihnen ein am christlichen Glauben orientiertes Lebensverständnis eröffnen, das die eigene Person, die

Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und ein eigenverantwortetes Handeln in Kirche und Gesellschaft bejaht. Im Evangelischen Schulwerk können die Träger zur Stärkung des Profils und der Qualität ihrer Schulen miteinander sowie mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zusammenarbeiten und auf diesem Weg Unterstützung erfahren.

§ 1
Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsführung

- (1) Das Evangelische Schulwerk in Mitteldeutschland (im Folgenden: Evangelisches Schulwerk) ist ein unselbstständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: EKM) mit Sitz in Erfurt.
- (2) Die Geschäfte des Evangelischen Schulwerks führt das Landeskirchenamt der EKM (im Folgenden: Landeskirchenamt).

§ 2
Zweck, Aufgaben

- (1) Das Evangelische Schulwerk soll das Profil, die Vernetzung, die gegenseitige Unterstützung und die Qualität der evangelischen Schulen auf dem Gebiet der EKM stärken.
- (2) Die im Evangelischen Schulwerk mitarbeitenden Träger unterstützen sich gegenseitig und stimmen die Profil- und Qualitätsentwicklung ihrer Schulen miteinander, mit der EKM und mit dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) ab. Die Zusammenarbeit geschieht insbesondere durch
 1. die Beteiligung am Diskurs über Grundsatzfragen zum Leitbild, zum Profil und zur Qualität des evangelischen Schulwesens,
 2. den Austausch über Entwicklungen des evangelischen Schulwesens sowie über aktuelle schul- und bildungspolitische Themen,
 3. die Erarbeitung von Empfehlungen für die EKM und für das Diakonische Werk zur Weiterentwicklung des evangelischen Schulwesens sowie zu schul- und bildungspolitischen Fragestellungen,
 4. die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit sowie der schul- und bildungspolitischen Arbeit der Träger in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 5. die Beratung und gegenseitige Information zu inhaltlichen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der evangelischen Schulen und deren Träger,
 6. die Koordinierung der Zusammenarbeit miteinander und mit anderen Bildungsträgern,
 7. die Beratung zu Möglichkeiten der Kooperation für evangelische Schulen und deren Träger,
 8. die Beförderung und Unterstützung der Evaluation der Arbeit der evangelischen Schulen und deren Träger,
 9. die Beförderung und Unterstützung der Fortbildung der Mitarbeitenden der evangelischen Schulen durch die Feststellung von Fortbildungsbedarfen und die Vermittlung von Teilnahmemöglichkeiten an geeigneten Fortbildungsangeboten.
- (3) Das Evangelische Schulwerk nimmt seine Aufgaben im Kontakt mit anderen schulischen Zusammenschlüssen insbesondere im Freistaat Thüringen, im Land Sachsen-Anhalt, im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 3

Mitarbeit der kirchlichen und diakonischen Träger

Kirchliche Körperschaften, selbstständige kirchliche Einrichtungen, Werke und Stiftungen der EKM und deren Untergliederungen sowie andere juristische Personen, die Mitglied im Diakonischen Werk sind, können ihre Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk schriftlich gegenüber dem Landeskirchenamt erklären, wenn sie als freie Träger eine staatlich genehmigte Schule im Kirchengebiet betreiben. Das Diakonische Werk kann unabhängig von einer Schulträgerschaft im Evangelischen Schulwerk mitarbeiten.

§ 4

Mitarbeit der anderen freien Träger

(1) Freie Träger staatlich genehmigter Schulen im Gebiet der EKM, auf die § 3 nicht zutrifft, können ihre Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk schriftlich beim Landeskirchenamt beantragen. Sie können zur Mitarbeit zugelassen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Schulkonzepte des Trägers beinhalten als Zielsetzung die Entwicklung eines evangelischen Schulprofils, insbesondere eine am Evangelium orientierte Bildung und Erziehung der Schüler.
 2. Der Träger verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist bestrebt, dauerhaft die Voraussetzungen für eine staatliche Genehmigung der von ihm betriebenen Schulen zu erfüllen.
 3. Die Schulen des Trägers bieten allen ihren Schülern die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden an. Zur Absicherung einer jederzeitigen Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Vertreter der EKM legt der Träger eine schriftliche Einverständniserklärung vor.
 4. Die Mehrzahl der Mitglieder der leitenden Organe des Trägers sowie der leitenden Mitarbeitenden der Schulen ist Mitglied einer evangelischen Kirche. Die übrigen Mitglieder der Leitungsgremien des Trägers und die übrigen Mitarbeitenden der Schulen sollen in der Regel einer Kirche angehören, die Mitglied in einer Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist oder dort mitarbeitet.
 5. Der Träger verwirklicht die Beteiligung seiner Mitarbeitenden an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes durch die Bildung und Zusammenarbeit mit einer Mitarbeitervertretung entsprechend der kirchlichen Ordnung.
 6. Der Träger wendet das Arbeitsvertragsrecht einschließlich der Arbeitsrechtsregelungen der EKM oder des Diakonischen Werks in der Fassung der Beschlüsse der jeweils sachlich zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission an.
- (2) Über die Zulassung zur Mitarbeit entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 4 bis 6 zulassen, wenn der Träger
1. hierfür wichtige Gründe benennt, deren Vorliegen nachweist und
 2. schriftlich versichert, dass er im Falle einer Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk bestrebt ist, alsbald die noch unerledigten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (4) Ein Anspruch auf Zulassung zur Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitarbeit

- (1) Die Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk endet, wenn der Träger
1. eine entsprechende Erklärung schriftlich gegenüber dem Landeskirchenamt abgibt,
 2. vorbehaltlich § 4 Absatz 3 mindestens eine der Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt oder
 3. die Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Einen bevorstehenden Verlust seiner Rechtsfähigkeit hat der Träger unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Landeskirchenamt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Trägerautonomie

Soweit die kirchliche Ordnung keine weitergehenden Regelungen vorsieht, bleibt im Übrigen die Selbstständigkeit der im Evangelischen Schulwerk mitarbeitenden Träger unberührt.

§ 7

Die Trägerkonferenz und deren Vorsitzender

- (1) Der Trägerkonferenz des Evangelischen Schulwerks gehören an:
1. insgesamt höchstens drei Vertreter der kirchlichen Schulstiftungen,
 2. jeweils ein Vertreter für jeden weiteren mitarbeitenden Träger,
 3. sofern dieses im Evangelischen Schulwerk mitarbeitet, ein Vertreter des Diakonischen Werkes,
 4. als Vorsitzender ein Vertreter des für das evangelische Schulwesen zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Vertreter gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können von den sie entsendenden Trägern jederzeit abberufen werden. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Vertreters ist dem Landeskirchenamt jeweils ein Stellvertreter oder ein Nachfolger zu benennen.
- (3) Als sachverständige Gäste können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt an den Trägerkonferenzen mitwirken:
1. ein Vertreter des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
 2. ein Vertreter des Kinder- und Jugendpfarramtes der EKM.
- (4) Die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck können jeweils einen Vertreter als ständigen Gast zu den Trägerkonferenzen entsenden.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsgang der Trägerkonferenz

- (1) Die Trägerkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Beratung und Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Evangelischen Schulwerks,
 2. die Entscheidung über die Einsetzung und Beauftragung von projektbezogenen oder regionalen Arbeitsgruppen zur Erfüllung von Aufgaben des Evangelischen Schulwerks gemäß § 2 Absatz 2,
 3. die Entgegennahme und Diskussion der Berichte aus den Arbeitsgruppen,

4. die Entscheidung über die Entsendung von Vertretern des Evangelischen Schulwerks in andere Gremien,
 5. die Benennung je eines Vertreters sowie dessen jeweiligen Stellvertreters zur Repräsentanz der Grundschulen, der Förderschulen, der Sekundarstufe I, der Berufsbildenden Schulen und der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Gymnasien im Leitungskreis.
- (2) Bei der Benennung der Mitglieder des Leitungskreises nach Absatz 1 Nummer 5 soll die Trägerkonferenz auf eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter aus dem Freistaat Thüringen und der Vertreter aus dem Land Sachsen-Anhalt achten. Die Benennung erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren. Erneute Benennung ist zulässig.
- (3) Die Trägerkonferenz soll mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zu Beratungen zusammentreten. Verlangen mindestens zwei Drittel der Träger unter Angabe eines Grundes das Zusammentreten der Trägerkonferenz, soll der Vorsitzende unverzüglich eine außerordentliche Trägerkonferenz in geeigneter Form einberufen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Trägerkonferenz. Dieser kann ein anderes Mitglied des Leitungskreises mit der Leitung beauftragen.
- (5) Die Willensbildung in der Trägerkonferenz erfolgt im Wege der kollegialen Beratung.
- (6) Über die wesentlichen Ergebnisse der Trägerkonferenz wird ein Protokoll aufgenommen, das innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Sitzung den Vertretern und Gästen zuzuleiten ist. Der Vorsitzende kann einen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes mit der Protokollführung und der Übersendung der Protokolle beauftragen.
- (7) Trägerkonferenzen sind nicht öffentlich. Ergänzend zu § 7 Absatz 3 können auf Veranlassung des Leitungskreises weitere sachverständige Gäste zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten einer Trägerkonferenz hinzugezogen werden.

§ 9

Der Leitungskreis und dessen Vorsitzender

- (1) Dem Leitungskreis des Evangelischen Schulwerks gehören als Mitglied an:
1. die von der Trägerkonferenz gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 5 benannten Vertreter,
 2. der Vertreter gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3,
 3. als Vorsitzender der Vertreter gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4.
- (2) Bei Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Nummer 1 tritt der Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an dessen Stelle in den Leitungskreis ein. Für einen nachrückenden Stellvertreter benennt die Trägerkonferenz auf ihrer nächsten Sitzung für den verbleibenden Zeitraum gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 einen neuen Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter gemäß § 7 Absatz 4 können als Gäste an den Sitzungen des Leitungskreises teilnehmen.

§ 10

Aufgaben und Geschäftsgang des Leitungskreises

- (1) Dem Leitungskreis obliegt die kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des Evangelischen Schulwerks. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Festlegung und fachliche Begleitung der von der Trägerkonferenz zu beratenden Themen,
 2. die Koordinierung der Interessen der im Evangelischen Schulwerk mitarbeitenden Träger,

3. die Beobachtung und Kommunikation von kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Verlautbarungen und Entscheidungen,
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Trägerkonferenz,
 5. die Vorbereitung, Begleitung und Koordinierung der Arbeit der gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 eingesetzten Arbeitsgruppen,
 6. die Einsetzung, Beauftragung und Begleitung von Arbeitsgruppen zur Erfüllung der nicht bis zur nächsten Trägerkonferenz aufschiebbaren Aufgaben des Evangelischen Schulwerks,
 7. die Weiterbearbeitung und Präsentation der von den Arbeitsgruppen vorgelegten Arbeitsergebnisse,
 8. die Erarbeitung und Weiterleitung von Empfehlungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,
 9. die Entscheidung über die Hinzuziehung von sachverständigen Gästen gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2.
- (2) Der Leitungskreis soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Im Übrigen gilt für seine Einberufung und für seinen Geschäftsgang § 8 Absatz 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Protokolle sind nach der jeweiligen Sitzung des Leitungskreises innerhalb einer Frist von einem Monat den Mitgliedern und Gästen zuzuleiten. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Leitungskreises sind nicht öffentlich. Sachverständige Gäste kann der Vorsitzende zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung hinzuziehen.
- (5) Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Evangelischen Schulwerks in der Öffentlichkeit, gegenüber den Trägern und innerhalb der mitwirkenden Kirchen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Mitglieder nach der bisherigen Ordnung für das Evangelische Schulwerk in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. S. 33) übernehmen mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung die sich jeweils für sie zukünftig ergebenden Funktionen.
- (2) Bis zur Bildung des Leitungskreises nimmt das Landeskirchenamt dessen Aufgaben einstweilen wahr.

§ 12

Änderung der Ordnung

Die Trägerkonferenz kann dem Kollegium Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. Das Kollegium ist bei seiner Entscheidung an diese Vorschläge nicht gebunden.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Evangelische Schulwerk in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. S. 33) außer Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2013
(3411)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Ordnung für die Burg Bodenstein - Familienbildungs- und -erholungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 26. November 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Burg Bodenstein – Familienbildungs- und -erholungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Burg Bodenstein) ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: EKM). Sie wird unter Aufsicht des Landeskirchenamtes der EKM (im Folgenden: Landeskirchenamt) organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesondert verwaltet.
- (2) Über die Mitgliedschaft der EKM ist die Burg Bodenstein mit dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, verbunden.

§ 2 Zweckbestimmung, Mitwirkung anderer kirchlicher Träger, Einrichtungen und Arbeitsstellen

- (1) Die Burg Bodenstein ist ein geistliches Zentrum der EKM mit einem kirchlich-missionarischen und einem sozial-diakonischen Profil. In der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Trägern der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen soll sie insbesondere Familien und jungen Menschen Möglichkeiten der Bildung, Erholung, Begegnung und Einkehr bieten. Darüber hinaus ist deren Gebäude als ein regionales kulturhistorisches Erbe zu erhalten. Hier vollzieht sich kirchliches Leben im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM.
- (2) Die Zweckbestimmung der Burg Bodenstein wird insbesondere verwirklicht durch
1. deren Profilierung als ein Zentrum evangelischer Bildung,
 2. deren Pflege als einen Ort der Erholung, Begegnung und Gastfreundlichkeit,
 3. die Weiterentwicklung deren Konzeption,
 4. deren Wahrnehmung als einen Ort der gegenseitigen Unterstützung und der Förderung kirchlicher Arbeit,
 5. deren Nutzung als eine Wirkungsstätte der Vernetzung kirchlicher Arbeit und des gemeinsamen Austauschs,
 6. kulturelle Angebote,
 7. die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Trägern der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen,

8. die Mitarbeit im Arbeitskreis der Evangelischen Familien-erholung in Deutschland.
- (3) Regionale und überregionale Träger der kirchlichen Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen sowie weitere Einrichtungen und Arbeitsstellen der EKM, der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihren Sitz auf der Burg Bodenstein haben und an deren Arbeit mitwirken.

§ 3 Leitung der Burg Bodenstein

Die Leitung der Burg Bodenstein verantworten das Kuratorium, der Leiter der Einrichtung und der Verwaltungsrat gemeinsam gegenüber der Rechtsträgerin.

§ 4 Zusammensetzung des Kuratoriums, Berufung des Vorsitzenden

- (1) Dem Kuratorium gehören gleichberechtigt mit Stimmrecht an:
1. bis zu sechs vom Landeskirchenamt berufene Vertreter, darunter mindestens ein Vertreter des Arbeitsbereichs Familienarbeit der EKM,
 2. der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Mühlhausen,
 3. der Inhaber der örtlichen Pfarrstelle,
 4. ein vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. entsandter Vertreter.
- (2) Die Berufung der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Den Vorsitzenden des Kuratoriums beruft das Landeskirchenamt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Der Leiter der Einrichtung wirkt beratend im Kuratorium mit.
- (5) Ein Vertreter der Familie der Grafen von Winzingerode kann als Ehrenmitglied vom Kuratorium hinzuberufen werden. Dieser wirkt beratend im Kuratorium mit.

§ 5 Aufgaben des Kuratoriums, Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht im Rahmen der Vorgaben des § 2 die Arbeit der Burg Bodenstein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der Burg Bodenstein,
 2. die grundsätzliche Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Trägern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2,
 3. die Weiterentwicklung der Konzeption der Burg Bodenstein,
 4. die Beschlussfassung zu den Entwürfen des Haushalts- und des Stellenplans sowie zu den Jahresrechnungen der Burg Bodenstein vor Weiterleitung an den Verwaltungsrat,
 5. die Beschlussfassung zu den Jahresberichten des Leiters der Einrichtung vor Weiterleitung an den Verwaltungsrat,
 6. die Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters der Einrichtung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1,
 7. die Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstabweisungen für den Leiter der Einrichtung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3,

8. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Das Einladungsschreiben mit der Tagesordnung soll mindestens vier Wochen vor den Sitzungen den Mitgliedern des Kuratoriums zugehen. Über die Teilnahme von Gästen zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden gemeinsam vom Vorsitzenden und vom Leiter der Einrichtung vorbereitet. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung erscheinen. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Beschlüsse kann das Kuratorium auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die wesentlichen Beratungsergebnisse des Kuratoriums wird ein Protokoll aufgenommen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen. Das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Landeskirchenamt unverzüglich zuzusenden.
- (6) Die Verhandlungen des Kuratoriums sind vertraulich.
- (7) Die Führung der laufenden Geschäfte des Kuratoriums obliegt dem Leiter der Einrichtung.
- (8) Der Vorsitzende und der Leiter der Einrichtung überwachen in gemeinsamer Verantwortung die Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums. Gemeinsam vertreten sie die Burg Bodenstein innerkirchlich und in der Öffentlichkeit.

§ 7

Der Leiter der Einrichtung

- (1) Die Burg Bodenstein wird von einem Leiter unter Beachtung deren Profils sowie der vom Kuratorium festgelegten Leitlinien und Konzeptionen geführt. Er verantwortet die Arbeit der Burg Bodenstein einschließlich deren Verwaltung und Bewirtschaftung gegenüber dem Kuratorium und dem Verwaltungsrat.
- (2) Nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung gehören insbesondere zu den Aufgaben des Leiters der Einrichtung
1. die Erledigung der laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten,
 2. die Vertretung der Rechtsträgerin im Rechtsverkehr,
 3. die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über das privatrechtlich beschäftigte Personal,
 4. die Begründung und die Beendigung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse des bis nach Entgeltgruppe 6 der für die EKM jeweils verbindlichen Eingruppierungsordnung entlohnten Personals sowie die Mitwirkung bei der Anstellung und bei der Entlassung des weiteren Personals,
 5. die laufende Überwachung des Haushaltsplans,
 6. die Erstellung der Entwürfe des Haushalts- und des Stellenplans

7. die Vorlage der Jahresrechnungen einschließlich deren Vorlage an das Kuratorium,
 8. die Vorlage der Jahresberichte an das Kuratorium,
 9. die Mitwirkung im Kuratorium gemäß § 4 Absatz 4,
 10. die Geschäftsführung des Kuratoriums gemäß § 6 Absatz 7,
 11. die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die Vertretung der Burg Bodenstein innerkirchlich und in der Öffentlichkeit gemäß § 6 Absatz 8,
 12. die Mitwirkung im Verwaltungsrat gemäß § 8 Absatz 3,
 13. die Geschäftsführung des Verwaltungsrates gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Absatz 7.
- (3) Den Leiter der Einrichtung bestellt das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kuratorium und dem Verwaltungsrat. Die Dienst- und Fachaufsicht führt der Leiter des Dezernates Bildung des Landeskirchenamtes. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kuratorium und dem Verwaltungsrat erstellte schriftliche Dienstanweisung, die auch Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Personal enthalten soll.

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates,
Berufung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören gleichberechtigt mit Stimmrecht als Mitglied an:
1. der Leiter der Dezernates Bildung des Landeskirchenamtes oder ein von ihm benannter Vertreter,
 2. der Leiter der Dezernates Finanzen des Landeskirchenamtes oder ein von ihm benannter Vertreter,
 3. der Vorsitzende des Kuratoriums.
- Bei Personengleichheit des Mitglieds gemäß Nummer 3 mit einem Mitglied gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 beruft das Landeskirchenamt ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums in den Verwaltungsrat.
- (2) Den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter beruft das Landeskirchenamt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Der Leiter der Einrichtung wirkt beratend im Verwaltungsrat mit.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und die laufende Verwaltung der Burg Bodenstein im Auftrag des Landeskirchenamtes unter Berücksichtigung der konzeptionellen Entscheidungen des Kuratoriums. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Beratung des Leiters der Einrichtung in wesentlichen Angelegenheiten der Arbeit der Burg Bodenstein,
 2. die Kenntnisnahme der vom Kuratorium beschlossenen Entwürfe des Haushalts- und des Stellenplans sowie der Jahresrechnungen der Burg Bodenstein vor Weiterleitung an das Landeskirchenamt,
 3. die Entlastung des Leiters der Einrichtung,
 4. die Kenntnisnahme der vom Kuratorium beschlossenen Jahresberichte des Leiters der Einrichtung vor Weiterleitung an das Landeskirchenamt,
 5. die Mitwirkung bei der Begründung und bei der Beendigung der Dienstverhältnisse mit dem Personal der Burg Bodenstein nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung,

6. die Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstanweisungen für den Leiter der Einrichtung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3,
7. die Erarbeitung von Stellungnahmen in Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz 3 für das Landeskirchenamt.

§ 10

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gilt § 6 entsprechend.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Burg Bodenstein – Familien- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – vom 26. September 1997 (ABl. EKKPS S. 227) in der Fassung vom 28. Juni 2008 (ABl. S. 276) außer Kraft.

Erfurt, den 26. November 2013
(5553-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung

Vom 7. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden

In der Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VO MusterGO KS) vom 13. September 2008 (ABl. S. 263) werden in der Anlage in § 1 Absatz 4 Satz 2 das Komma und die Wörter „das Landeskirchenamt“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte

In der Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für

Kreiskirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VO Mustergeschäftsordnung Kreiskirchenräte – VOMusterGO KKR) vom 25. Oktober 2008 (ABl. S. 341) wird in der Anlage § 1 Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst: „Der zuständige Regionalbischof wird von der Einberufung des Kreiskirchenrates unterrichtet.“

Artikel 3

Änderung der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz

Die Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz (PräLGAV) vom 15. Januar 2010 (ABl. S. 59, berichtigt 2011 S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Zu § 6 Absatz 3:
Das Landeskirchenamt kann seine Entscheidung von der Ablegung eines Kolloquiums abhängig machen.“
2. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 durch das Wort „(unbesetzt)“ ersetzt.
3. In § 12 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Ordinationen aufgrund § 10 Prädikanten- und Lektorengesetz in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bleiben bestehen.“

Artikel 4

Änderung der Supervisionsverordnung

In der Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Supervisionsverordnung) vom 22. Januar 2011 (ABl. S. 74) werden in § 2 Absatz 5 nach dem Wort „Absatz“ die Wörter „2 und“ eingefügt.

Artikel 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben wird die Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis vom 26. März 2004 (ABl. ELKTh S. 69, berichtigt 2005 S. 229), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2007 (ABl. S. 191, berichtigt S. 210).

Artikel 6

Inkrafttreten

Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2013
(1010)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Beschluss zur Änderung der Verwaltungsanordnung für die Grundvermögensfonds

Vom 11. Oktober 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 17 Absatz 5 Satz 4 des Finanzgesetzes EKM vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 208, berichtigt S. 263) folgende Änderung der Verwaltungsanordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 der Verwaltungsanordnung für die Grundvermögensfonds in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 3. Februar 2009 (ABl. S. 70) wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Investitionen in erneuerbare Energien“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den 11. Oktober 2011
(MD-6103; 7551:0011)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Pfarrer Dr. Thomas Schlegel**, 1. Oktober 2013, Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit und Referatsleiter des Referates Gemeinde und Kirchenmusik im Landeskirchenamt Erfurt
- **Kirchenamtmann Marcus Schmidt**, 1. Oktober 2013, zum Kirchenamtsrat

Berufungen:

- **Pfarrer Hansjürgen Dehne**, 1. Juni 2013, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
- **Pfarrer Maria Bartsch**, 1. Oktober 2013, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge Magdeburg
- **Pfarrer Ulrike Weber**, 1. November 2013, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
- **Pfarrer Ingolf Herbst**, 16. November 2013, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Greiz
- **Superintendent Andreas Berger**, 1. Dezember 2013, zum Superintendenten des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Sebastian Neuß**, 1. Dezember 2013, zum Superintendenten des Kirchenkreises Jena
- **Pfarrer Ulrike Scheller**, 1. Dezember 2013, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Bad Lauchstädt
- **Pfarrer Michael Behr**, 1. Januar 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Greiz

- **Pfarrer Wolfram Kummer**, 1. Januar 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Schleiz

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Thomas Pfeifer**, 1. August 2013, Kreispfarrstelle für Gemeindedienst im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
- **Pfarrer Barbara Rösch**, Verlängerung der am 1. September 2007 übertragenen I. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf bis 31. Dezember 2017
- **Pfarrer Ester Maria Fauß**, 1. Oktober 2013, Greußen
- **Pfarrer Angela Fuhrmann**, 1. Oktober 2013, Gotha I
- **Pfarrer Dorothee Sparfeldt**, 1. November 2013, Wanzleben-Groß Rodensleben
- **Pfarrer Anne-Kristin Flemming**, 1. Dezember 2013, Frauenwald-Stützerbach
- **Pfarrer Martin Möselein**, 1. Dezember 2013, Kreispfarrstelle für Seelsorge in Senioren- und Pflegeheimen im Kirchenkreis Erfurt für die Dauer von 6 Jahren
- **Pfarrer Elke Schenk**, 1. Dezember 2013, Treben
- **Pfarrer Michael Seils**, 1. Dezember 2013, Gommern
- **Pfarrer Gerry Wöhlmann**, 1. Dezember 2013, Kreispfarrstelle für Gemeindepädagogik im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Dr. André Demut**, 1. Januar 2014, persönlicher Referent der Landesbischofin
- **Pfarrer Michael Kleditzsch**, 1. Januar 2014, Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Greiz für die Dauer von 4 Jahren
- **Pfarrer Thomas-Michael Robscheit**, 1. Januar 2014, Apolda II
- **Pfarrer Axel Walter**, 1. Januar 2014, Apolda III

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrer Dr. Constance Hartung**, 1. November 2013, Projektstelle zur Errichtung des Studienganges Religionswissenschaft (Weltreligionen) an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität in Jena
- **Pfarrer Dr. Matthias Rost**, 1. November 2013, „Arbeitsstelle Gottesdienst“
- **Pfarrer Steffen Weusten**, 1. Januar 2014, Dozent mit dem Aufgabengebiet Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden am Pädagogisch-Theologischen Institut Drübeck

Beauftragungen:

- **Pfarrer Annegret Freund**, 1. November 2013, Referentin für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Dezernat Gemeinde Referat G 2

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Stephan Ebelt**, 1. November 2013, von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- **Pfarrer Joachim Preiser**, 1. November 2013, von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Burkhard Behr**, vom 1. September 2013 bis 31. Oktober 2018
- **Pfarrer Dirk Sterzik**, vom 1. Oktober 2013, befristet für 6 Jahre
- **Pfarrer Christian Dietrich**, vom 21. Oktober 2013, für die Dauer von 5 Jahren
- **Pfarrer Bettina Naumann**, Verlängerung der Beurlaubung vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

- **Pfarrer Matthias Peters**, Verlängerung der Beurlaubung bis 28. Februar 2017
- **Pfarrer Christoph Sauer**, Verlängerung der Beurlaubung bis 31. Dezember 2015

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrerinnen Sigried Neumann**, 1. Januar 2014

Ruhestand:

- **Pfarrer Johannes Dittrich**, 31. Oktober 2013, Linda
- **Pfarrer Eugen Manser**, 30. November 2013, Halle/Saalkreis
- **Pfarrer Eckart Möbius**, 30. November 2013, Bad Salzungen
- **Pfarrer Holger Herfurth**, 31. Dezember 2013, Halle/Saalkreis
- **Pfarrerinnen Gisela Noack**, 31. Dezember 2013, Magdeburg- Ottersleben
- **Pfarrerinnen Siegrid Staemmler**, 31. Dezember 2013, Erfurt

Heimgerufen wurden:

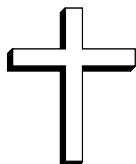
- **Pfarrer i. R. Max Müller**, geboren am 11. Februar 1925, zuletzt in Elster, verstorben am 8. September 2013 in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Manfred Gerboth**, geboren am 31. März 1940, zuletzt in Artern, verstorben am 11. September 2013 in Sangerhausen
- **Pfarrer i. R. Dr. Martin Gabriel**, geboren am 17. März 1926, zuletzt in Halberstadt, verstorben am 14. September 2013 in Halberstadt
- **Pfarrer Uwe Koch**, geboren am 4. September 1950, zuletzt Projektstelle in Magdeburg, verstorben im Oktober 2013 in Magdeburg
- **Propst i. R. Bernhard Brinkmeier**, geboren am 30. Juli 1926, zuletzt in Quedlinburg, verstorben am 25. Oktober 2013 in Quedlinburg
- **Pröpstin i. R. Almuth Noetzel**, geboren am 14. Juli 1948, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 8. November 2013 in Magdeburg
- **Kirchenrat Pfarrer i. R. Jürgen Wolter**, geboren am 14. März 1938, zuletzt in Eisenach, verstorben am 16. November 2013 in Eisenach

Erfurt, den 13. November 2013
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Im Kirchenjahr 2012/2013 wurden heimgerufen:



Pfarrerinnen/Pastorinnen/Pfarrer

- **Superintendent i. R. Gerhard Mochmann**, geboren am 5. Dezember 1932, zuletzt in Gardelegen, verstorben am 1. November 2012
- **Pfarrer Thomas Bsufka**, geboren am 4. März 1955, zuletzt in Kaltensundheim, verstorben am 6. November 2012 in Meiningen

- **Pfarrerinnen i. R. Susanne Pilz**, geboren am 4. August 1929, zuletzt in Seehausen, verstorben am 21. November 2012 in Perleberg
- **Pfarrer i. R. Josef Kasburg**, geboren am 6. März 1926, zuletzt in Heinersdorf, verstorben am 22. November 2012 in Lehesten
- **Pfarrer i. R. Wilhelm Schlademann**, geboren am 23. März 1914, zuletzt in Salzwedel, verstorben am 7. Dezember 2012 in Halle
- **Pfarrer Martin Land**, geboren am 21. November 1960, zuletzt in Haldensleben, verstorben am 15. Dezember 2012 in Haldensleben
- **Pfarrer i. R. Martin Schollmeyer**, geboren am 15. Februar 1935, zuletzt in Parey, verstorben am 17. Dezember 2012 in Rotenburg (Wümme)
- **Pfarrer i. R. Peter Tanz**, geboren am 27. August 1938, zuletzt in Neustadt/Orla III, verstorben am 25. Dezember 2012 in Dreitzsch
- **Superintendent i. R. Albrecht Christof Heimbart Steinwachs**, geboren am 21. Dezember 1934, zuletzt in Lutherstadt Wittenberg, verstorben am 28. Dezember 2012 in Lutherstadt Wittenberg
- **Pfarrer i. R. Heinz Simke**, geboren am 20. September 1929, zuletzt in Großbeutersdorf, verstorben am 31. Dezember 2012 in Jena
- **Pfarrer i. R. Joachim Schmidt**, geboren am 5. April 1934, zuletzt in Teichwitz und JVA Hohenleuben, verstorben am 2. Januar 2013 in Weida
- **Pfarrer i. R. Lothar Lazay**, geboren am 15. April 1930, zuletzt Krankenhaus Stendal, verstorben am 26. Januar 2013 in Stendal
- **Pfarrer i. R. Walter Schilling**, geboren am 28. Februar 1930, zuletzt in Braunsdorf, verstorben am 29. Januar 2013 in Dittrichshütte
- **Pfarrer Gerhard Zimmermann**, geboren am 10. Mai 1951, zuletzt Projektstelle für die letzten Dienstjahre im Kirchenkreis Sonneberg, verstorben am 22. Februar 2013 in Spechtsbrunn
- **Pfarrer i. R. Werner Weiß**, geboren am 14. August 1923, zuletzt in Suhl, verstorben am 23. Januar 2013 in Springstille
- **Pfarrer i. R. Johannes-Georg Sternberg**, geboren am 21. Oktober 1921, zuletzt in Gräfontonna, verstorben am 26. Februar 2013 in Düsseldorf
- **Pfarrer i. R. Rolf Löffler**, geboren am 29. Juni 1929, zuletzt Pfarrer der Neinstedter Anstalten, verstorben am 5. März 2013 in Thale, OT Neinstedt
- **Pfarrer i. R. Dr. Otto Podczeck**, geboren am 22. Februar 1928, zuletzt in Halle, verstorben am 10. März 2013 in Schwarzheide
- **Pfarrer i. R. Joachim Huth**, geboren am 23. September 1933 zuletzt in Gera- Untermhaus I, verstorben am 13. März 2013 in Gera
- **Pfarrer i. R. Hans-Günther Wegner**, geboren am 15. Dezember 1930, zuletzt in Niedergebra, verstorben am 25. März 2013 in Halberstadt
- **Pfarrerinnen Ingrid Dittmann**, geboren am 19. Oktober 1939, zuletzt in Meisdorf verstorben am 31. März 2013 in Falkenstein/Harz
- **Pfarrer i. R. Horst Walter**, geboren am 25. Oktober 1921, zuletzt in Kammerforst, verstorben am 1. April 2013 in Bad Langensalza
- **Pfarrer i. R. Walter Lohmann**, geboren am 14. Januar 1919, zuletzt in Wimmelburg, verstorben am 1. April 2013 in Wimmelburg
- **Pfarrer i. R. Albert Weißleder**, geboren am 19. September 1921, zuletzt in Gera, verstorben am 3. April 2013 in Gera

- **Katechetin Susanne Tondera**, geboren am 2. Mai 1921, zuletzt in Mansfeld, verstorben am 6. April 2013 in Mansfeld
- **Pfarrer i. R. Manfred Erck**, geboren am 31. August 1933, zuletzt in Sättelstädt, verstorben am 16. April 2013 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Gerhard Wisch**, geboren am 3. August 1930, zuletzt in Wegestedt, verstorben am 20. April 2013 in Elbingerode/Harz
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Jenico**, geboren am 3. März 1932, zuletzt in Weißbach b. Schmölln, verstorben am 23. April 2013 in Jena
- **Kirchenverwaltungsrätin Christina Schönstedt**, geboren am 24. August 1949, zuletzt im Landeskirchenamt Eisenach, verstorben am 8. Mai 2013 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Karl Großer**, geboren am 27. Oktober 1927, zuletzt in Seubtendorf, verstorben am 24. Mai 2013 in Jena
- **Pfarrer i. R. Heinrich Kröhnert**, geboren am 3. Juni 1928, zuletzt Pfarrer in Ehrenhain, verstorben am 1. August 2013 Boberitzsch- Hilbersdorf, OT Oberboberitzsch
- **Superintendent i. R. Peter Raatz**, geboren am 22. November 1934, zuletzt Superintendent in Vacha, verstorben am 2. Juni 2013 in Woltersdorf
- **Pfarrerin i. R. Elisabeth Reichardt**, geboren am 8. August 1937, zuletzt Pfarrerin in Zschartau, verstorben am 5. Juli 2013 in Bad Langensalza
- **Pastorin i. R. Maria Fischel**, geboren am 21. Juli 1925, zuletzt Pfarrerin in Bettenhausen, verstorben am 7. August 2013 in Delitzsch
- **Pfarrerin i. R. Rosmarie Trautwein**, geboren am 22. Februar 1928, zuletzt Pfarrerin in Kretschau, verstorben am 7. August 2013 in Droyßig
- **Pfarrer Dieter Wolf**, geboren am 15. Mai 1954, zuletzt Pfarrer in Sülzhayn, verstorben am 7. August 2013 in Jena
- **Pfarrer i. R. Gerhard Thoms**, geboren am 9. August 1935, zuletzt in Wolmirstedt, verstorben am 24. Juni 2013 in Wolmirstedt
- **Pfarrer Jens-Martin Langner**, geboren am 29. Januar 1961, zuletzt in Landeskirchenarchiv in Magdeburg, verstorben am 19. August 2013 in Schönebeck (Elbe)
- **Pfarrer i. R. Lothar Klemm**, geboren am 24. Januar 1931, zuletzt in Blankenhain, verstorben am 12. August 2013 in Blankenhain
- **Pfarrer i. R. Joachim Urbig**, geboren am 28. Dezember 1934, zuletzt in Gera I, verstorben am 15. August 2013 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Wilfried Ilse**, geboren am 2. April 1920, zuletzt in Oppin, verstorben am 28. August 2013
- **Pfarrer i. R. Max Müller**, geboren am 11. Februar 1925, zuletzt in Elster, verstorben am 8. September 2013 in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Manfred Gerboth**, geboren am 31. März 1940, zuletzt in Artern, verstorben am 11. September 2013 in Sangerhausen
- **Pfarrer i. R. Dr. Martin Gabriel**, geboren am 17. März 1926, zuletzt in Halberstadt, verstorben am 14. September 2013 in Halberstadt
- **Pfarrer Uwe Koch**, geboren am 4. September 1950, zuletzt Projektstelle in Magdeburg, verstorben im Oktober 2013 in Magdeburg
- **Propst i. R. Bernhard Brinkmeier**, geboren am 30. Juli 1926, zuletzt in Quedlinburg, verstorben am 25. Oktober 2013 in Quedlinburg
- **Pröpstin i. R. Almuth Noetzel**, geboren am 14. Juli 1948, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 8. November 2013 in Magdeburg

- **Kirchenrat Pfarrer i. R. Jürgen Wolter**, geboren am 14. März 1938, zuletzt in Eisenach, verstorben am 16. November 2013 in Eisenach

*„Jesus Christus spricht:
Niemand kommt zum Vater denn durch mich.“*

Johannes 14, 6

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. **Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Altenburger Land**
2. **Kreispfarrstelle für Ehrenamtsbegleitung und Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Altenburger Land verbunden mit der Gemeindepfarrstelle Altenburg II**
3. **Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Bad Frankenhausen- Sondershausen**
4. **Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Eisenberg**
5. **Pfarrstelle Bad Salzungen II**
6. **Pfarrstelle Gerbstedt**
7. **Pfarrstelle Teichwolframsdorf**

Zu: 1.

Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Altenburger Land

Propstsprengel: Gera-Weimar

Dienstsitz: Altenburg

Dienstwohnung: wird im Einvernehmen mit der/dem neuen AmtsinhaberIn/Amtsinhaber durch den Kirchenkreis in Altenburg angemietet

Gemeindeglieder: ca. 17 000

Dienstbeginn: baldmöglichst

Die Superintendentenstelle des Kirchenkreises Altenburger Land mit einem 100-prozentigen Dienstumfang soll baldmöglichst besetzt werden. Die Superintendentenstelle schließt einen 25-prozentigen Predigt- und Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Altenburg ein.

Der Kirchenkreis Altenburger Land befindet sich mitten im Kernland der Reformation im Dreieck der Städte Gera, Chemnitz und Leipzig. Er liegt zum großen Teil im Landkreis Altenburger Land mit 106 000 Einwohnern, ragt aber auch in die Landkreise Greiz und Zwickauer Land. Etwa 16 Prozent der Einwohner des Kirchenkreises gehören der evangelischen Kirche an. Der Kirchenkreis ist geprägt durch die kleinstädtische und ländliche Lebensweise der Menschen. Vier Regionen bilden den Kirchenkreis, in denen derzeit 13 Pfarrerrinnen/Pfarrer, zwei Schulpfarrer, eine Krankenhauseelsorgerin, sechs Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, ein Kirchenkreissozialarbeiter und fünf Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen ihren Dienst tun. Die sozialdiakonische Arbeit in Altenburg wird vor allem durch zwei große Einrichtungen, das Magdalenenstift und die Lukasstiftung, getragen. Wichtig für die Stadt ist auch das Christliche Spalatin-Gymnasium. Die Bildungsarbeit im Kirchenkreis wird zum großen Teil von der Altenburger Akademie geleistet. Sie wird bis zum Lutherjahr 2017 viele reformatorische Themen aufgreifen und sich im Besonderen Luthers Freund Georg Spalatin zuwenden, der Superintendent in Altenburg war.

Die ehemalige Residenzstadt Altenburg hat mit ihrem Theater und dem Lindenau-Museum überproportional viel an Kunst und Kultur zu bieten. Als Kreisstadt verfügt sie über alle dafür notwendigen Einrichtungen und Ämter.

Gesucht wird eine Superintendentin/ein Superintendent, die/der Leitung als geistlichen Dienst mit dem Ziel des Gemeindeaufbaus und der Führung, Beratung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versteht und die Freude an den Schwerpunkten unseres Kirchenkreises – Diakonie, Bildung und Kirchenmusik – teilt. Die Wahl erfolgt nach dem Pfarrstellengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Dauer von zehn Jahren.

Ausgehend von der Beschreibung des Leitungsdienstes des Superintendenten in der Verfassung der EKM erwarten wir:

- theologische Kompetenz und Freude am Verkündigungsdienst,
- missionarische, ökumenische und sozialdiakonische Offenheit,
- eine qualifizierte Mitarbeiterführung,
- einen kooperativen und transparenten Leitungsstil,
- ein offenes und profiliertes Auftreten für unsere Kirche und Diakonie in der Öffentlichkeit,
- Freude an der Gestaltung arbeitsfähiger Strukturen,
- aber auch Kreativität und Mut beim Beschreiten neuer Wege.

Die Mitarbeitenden im Kirchenkreis und die Kreissynode mit ihrem Kreiskirchenrat freuen sich auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Oberkirchenrat Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800 400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Propst Diethard Kamm, Talstraße 2, 07545 Gera, Tel.: 0365 8401318, E-Mail: regionalbischof.gera@ekmd.de
- Präses Dieter Fallgatter, Tel.: 034496 22249, E-Mail: dieter.fallgatter@web.de
- Amt. Superintendent Pfarrer Jörg Dittmar, Dorfstraße 45, 04626 Thonhausen, Tel.: 03762 3626, E-Mail: jdittmar@gmx.de

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2014 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. OKR Michael Lehmann, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Zu: 2.

Kreisfarrstelle für Ehrenamtsbegleitung und Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Altenburger Land verbunden mit der Gemeindepfarrstelle Altenburg II

Kirchenkreis: Altenburger Land

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: wird im Einvernehmen mit der/dem neuen Amtsinhaberin/Amtsinhaber durch die Kirchengemeinde angemietet

Dienstbeginn: baldmöglichst

Befristung: 6 Jahre ab Dienstbeginn

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Kreisfarrstelle (50 Prozent Dienstauftrag) soll mit der Gemeindepfarrstelle Altenburg II (50 Prozent Dienstauftrag) verbunden werden.

Die Kreisfarrstelle umfasst folgende Aufgaben:

- Lektorenausbildung und – Begleitung
- Beratung und Begleitung der Gemeinden bei der Entwicklung zukunftsorientierter Arbeits- und Lebensformen
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Seminarangebote u. ä.
- Pastorale Dienste zur Unterstützung bei Vakanzen, zuerst im Pfarrstellenbereich Gößnitz und Saara

Der Kirchenkreis Altenburger Land bietet:

- große und kleine Gemeinden in einer kulturell und landschaftlich reizvollen Gegend Ostthüringens, die auf der Suche nach neuen Wegen für die Gemeindearbeit sind
- haupt- und ehrenamtlich im Verkündigungsdienst Tätige, die aufgeschlossen sind und sich auf eine kreative Zusammenarbeit freuen

Erwartungen:

- pfarramtliche Praxis
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- spirituelle Ausstrahlung
- Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit

Zur Pfarrstelle Altenburg II

Pfarrbereich Kirchengemeinde Altenburg (Sprenzel Herzogin-Agnes-Gedächtniskirche)

Die Pfarrstelle Altenburg II umfasst einen Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde Altenburg (ca. 1 000 von insgesamt 2 600 Gemeindegliedern). Predigtstätten in Altenburg sind drei Stadtkirchen, in deren Gottesdienstplan sich zwei Geistliche teilen. Die drei Stadtkirchen befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Die Stadt Altenburg mit seinen 34 000 Einwohnern hat sein Flair als Residenzstadt mit einer hohen Wohnqualität bewahrt. Das kulturelle Angebot ist sehr groß. (z. B. das Lindenmuseum, 5-Sparten-Theater usw.) Zwei evangelische Kindergärten, das Christliche Spalatin-Gymnasium und zwei große diakonische Einrichtungen setzen ihre besonderen Akzente in der Stadt.

Die Pfarrstellen Altenburg I und II und die Pfarrstelle Treben arbeiten eng und aufgabenorientiert zusammen.

In diesem Bereich sind weiterhin tätig: ein A-Kantor, ehrenamtliche Organisten, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine Stadtkirchnerin, haupt- und ehrenamtliche Küster sowie aktive Ehrenamtliche in verschiedenen Arbeitsbereichen.

Die Stadtkirchengemeinde hat ein vielfältiges Angebot für Gruppen und Kreise. Für die Kinder und Jugendlichen der gesamten Region gibt es zentrale Angebote in der Innenstadt. Der Schwerpunkt der ausgeschriebenen Stelle liegt neben den allgemeinen pastoralen Diensten in der Konfirmandenarbeit, die Mitverantwortung für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird gewünscht.

Der Gemeindekirchenrat und die Dienstgemeinschaft in der Region freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit neuen Impulsen.

Sie wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude an Verkündigung und Seelsorge für alle Generationen hat
- die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden am Herzen liegt
- Erfahrungen im Bereich der Kindergemeinde und Konfirmandenarbeit einbringt
- kollegiale Zusammenarbeit wertschätzt

Weitere Informationen erteilen:

- amt. Superintendent Jörg Dittmar, Tel.: 03762-3626, E-Mail: JDittmar@gmx.de
- Pfarrer Reinhard Kwaschik (Informationen zur Stadtgemeinde), Tel.: 03447 4336, E-Mail: r.kwaschik@gmx.de

Zu: 3.

Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Bad Frankenhausen- Sondershausen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Bad Frankenhausen- Sondershausen

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienststzitz: frei wählbar

Dienstbeginn: zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Evangelische Kirchenkreis Bad Frankenhausen- Sondershausen beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt (1. April 2014) die neu errichtete „Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben“ mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer, befristet für drei, verlängerbar auf maximal sechs Jahre, zu besetzen.

Das Hauptdienstgebiet soll in der Region um Ebeleben/Großenehrich sein, die Dienstwohnung kann frei gewählt werden.

Der Kirchenkreis Bad Frankenhausen- Sondershausen ist von seiner Lage her insofern besonders, als sich sein Territorium über drei Landkreise und zwei Bundesländern erstreckt. Den größten Teil der Fläche hat er mit dem Kyffhäuserlandkreis gemein, dessen Name sich vom kleinsten Mittelgebirge Deutschlands ableitet, bekannt durch das Kyffhäuserdenkmal, die Barbarossahöhle und das Bauernkriegsdenkmal. In aller Munde ist der höchste schiefste (Kirch-)Turm der Welt, der jedoch seit 2011 nicht mehr im Besitz der Kirchengemeinde ist, sondern von der Stadt Bad Frankenhausen als Alleinstellungsmerkmal (der Turm ist schief als der von Pisa) vermarktet wird.

Ferner gehören Gebiete des Unstrut-Hainich-Kreises und des Südharz-Mansfeld-Kreises zum Kirchenkreis, der sich in seiner Ost/West-Ausdehnung auf 100 Kilometer erstreckt. Die größte Stadt ist die Kreisstadt Sondershausen, die mit Bad Frankenhausen, Greußen, Ebeleben, Clingen, Schlotheim und Großenehrich noch weitere Städte im eher ländlich geprägten Kirchenkreis bietet. Die Region lebt von der unverfälschten Bausubstanz, wunderschönen Dörfern und Landschaften sowie offenen und zugewandten Menschen.

Die Gemeinden des Kirchenkreises haben gerade einen schweren Strukturwandel hinter sich und sind offen für neue

Impulse, die die neu entstandenen Regionalpfarrämter und Kirchengemeindeverbände mit Leben zu füllen helfen. Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst arbeiten zurzeit in drei Regionen zusammen. Bei der Strukturreform Anfang 2013 wurden auch drei Regionalpfarrämter mit je zwei Pfarrstellen geschaffen, von denen in zwei Regionalpfarrämtern je eine Pfarrstelle unbesetzt ist.

Aufgrund von Stellenwechsel, Pensionseintritt und Krankheit gibt es im Kirchenkreis einen andauernden Bedarf an Vertretungsdiensten. Deshalb besteht der Hauptschwerpunkt der Kreispfarrstelle in der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste bei Vakanzen (Verkündigung, Begleitung GKR) in den beiden betroffenen Regionalpfarrämtern und/oder Einzelgemeinden des Kirchenkreises. Ferner ist an Vertretungsdienste bei Krankheit, bei Kasualien und Religionsunterricht gedacht.

Weiterer und wichtiger Schwerpunkt ist die gemeinsame Erarbeitung eines eigenen Ansatzes für das Reformationsjubiläum mit Schwerpunkt Thomas Müntzer mit dem Kreissynodenausschuss Kirche und Diakonie. Daneben gibt es Entfaltungsmöglichkeiten für eigene Schwerpunktsetzungen, die miteinander abgesprochen werden können.

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit im gesamten Kirchenkreis ohne feste Gemeindegliederbindung
- gabenorientiertes Arbeiten und Schwerpunktsetzung

Neben dem Hauptarbeitsfeld Vakanzvertretung liegen folgende weitere Arbeitsfelder an:

- Förderung- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen, Mithilfe bei der Organisation von Ältestentreffen, andere kreiskirchliche Projekte, Angebote für spezielle Alters- oder Zielgruppen
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung, in der auch freie Wochenenden ihren festen Platz haben
- Unterstützung mit Arbeitsmitteln und
- Mithilfe bei der Wohnungssuche

Erwartungen:

- eine/einen im Verkündigungsdienst und der Geschäftsführung von Gemeindekirchenräten versierte/versierten Pfarrerin/Pfarrer mit hoher Kommunikations-, Moderations- und Konfliktlösungskompetenz
- die Pfarrerin/der Pfarrer sollte Erfahrungen in der Projektarbeit haben, eigene Ideen einbringen, gegenüber den aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen für die Gestaltung von Kirche aufgeschlossen sein, Neues befördern
- hohe Flexibilität und Mobilität sowie sicherer Umgang mit den modernen PC-Anwendungen sind unerlässlich
- ebenso der Besitz eines Führerscheins und eines eigenen Kfz

Weitere Informationen erteilen:

- Superintendent Kristóf Bálint, Tel.: 034671 62614, E-Mail: buero@suptur-bad-frankenhausen.de
- Pastorin Steffi Wiegler, Stellvertreterin des Superintendenten, Tel.: 034671 62587, E-Mail: frankenhausen2@suptur-bad-frankenhausen.de

Zu: 4.

Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Eisenberg

Kirchenkreis: Eisenberg

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstwohnung: nein
 Dienstbeginn: bald möglichst (befristet für fünf Jahre ab
 Dienstbeginn)
 Besetzungsrecht: durch den Kirchenkreis

Ausgeschrieben wird die Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge in Stadtroda.

Der Dienstbereich ist das Asklepios- Fachklinikum für Psychiatrie und Neurologie in Stadtroda (u. a. mit Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gerontopsychiatrie und Forensische Psychiatrie). Die Klinik hat 435 Betten (über 700 Mitarbeitende).

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden in der Klinik zu vereinbarten Präsenzzeiten
- wöchentliche Andachten im Raum der Stille
- nach Bedarf separate Andachten auf den Stationen
- die Begleitung der ehrenamtlichen Besuchsdienstmitarbeiter („Grüne Damen und Herren“)
- Mitwirkung in der Fort- und Weiterbildung, sowie in der Krankenpflegeausbildung

Voraussetzungen:

- abgeschlossene zertifizierte KSA- Ausbildung (zwei 6-Wochen-Kurse)
- Erfahrungen in der Klinikseelsorge und im Umgang mit psychisch kranken Menschen sind von Vorteil

Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Ein Predigtauftrag in Stadtroda/im Kirchenkreis ist möglich.

In der Klinik sind ein Raum der Stille und ein Raum für die Seelsorge bzw. Büro vorhanden.
 Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Wir sind bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung gern behilflich.
 Sowohl Stadtroda (5 910 Einwohner) in landschaftlich schöner Umgebung, als auch Jena (15 km entfernt) bieten sich als attraktive Orte mit hoher Lebensqualität und guter Infrastruktur an.

Weitere Informationen über:

- Superintendent Kuszmierz, Tel.: 036691 255080
- Kirchenkreisbüro, Tel.: 036691 255060

Zu: 5.

Pfarrstelle: Bad Salzungen II

Kirchenkreis: Bad Salzungen- Dermbach

Propstsprengel: Meinigen- Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2014

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Leben und arbeiten, wo andere Urlaub machen: Bad Salzungen ist eine Kur-, Kreis- und Garnisonsstadt mit 15 600 Einwohnern. Sie liegt an der Werra, zwischen Thüringer Wald und Rhön, und zählt zu den schönsten Gebieten Thüringens. Neben landschaftlichen Reizen und zahlreichen Ausflugszielen in der Umgebung bietet Bad Salzungen auch vielfältige Kultur-, Bildungs- und Sportangebote sowie gute Einkaufsmöglichkeiten und eine umfassende medizinische Versorgung. Kindergärten, davon einer in ökumenischer Trägerschaft, Grund- und Regelschulen, Gymnasium sowie Musikschule und verschiedene Berufsschulen sind vor Ort.
 Bad Salzungen besitzt einen Bahnanschluss und ist durch Bundesstrassen mit den Autobahnen A 4 und A 71 verbunden. In Bad Salzungen und den zugehörigen drei selbstständigen

Kirchengemeinden Immelborn, Langenfeld und Leimbach gibt es insgesamt 3 587 Gemeindeglieder.

Im Rahmen der umfangreichen Gemeindegliederarbeit bietet die evangelische Kirchengemeinde die verschiedensten Arbeits- und Begegnungsmöglichkeiten.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen prägen die Kirchengemeinde und sind ein fester Bestandteil des kulturellen Lebens in Stadt und Landkreis. Es gibt den Motettenchor, die Ökumenische Stadtkantorei sowie Kinder- und Posaunenchor.

Hauptdomizil der Gemeinde ist die Stadtkirche St. Simplicius. Deren berühmte Reger-Orgel wird für zahlreiche Orgelkonzerte genutzt. Weiterhin gibt es die Kirchen der umliegenden Gemeinden, das Martin-Luther-Gemeindehaus und die Kapelle „St. Wendel“.

In der Kirchengemeinde sind ein hauptamtlicher Kantor, eine Gemeindepädagogin sowie eine Verwaltungsmitarbeiterin tätig.

Gemeinsam mit dem Jugendreferenten des Kirchenkreises, der Mitarbeiterin der Kreisdiakoniestelle und dem Superintendenten besprechen sie in der wöchentlichen Dienstrunde alle anfallenden Aufgaben und Vorhaben.

Neben den Gemeindegliedern engagieren sich mehr als 60 Ehrenamtliche in den verschiedensten Bereichen.

Ausgeschrieben wird zum 1. September 2014 die Pfarrstelle Bad Salzungen II mit der Kirchengemeinde Langenfeld und der Predigstelle Wildprechtroda (1 315 Gemeindeglieder).

Die Aufgabenbereiche umfassen:

- Gemeindegliederarbeit mit allen pastoralen Aufgaben in der Stadt und in Langenfeld, insbesondere Fortführung der Konfirmandenarbeit, Mitwirkung bei der Arbeit mit Familien und Kindern, Gestaltung von Familiengottesdiensten, Martinsfeier und Festen, und Arbeit mit Senioren
- Geschäftsführung der Kirchengemeinden Bad Salzungen und Langenfeld, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege der ökumenischen Beziehungen und der Zusammenarbeit in der evangelischen Allianz.
- Pflege der Zusammenarbeit mit der Stadt, diakonischen, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen.

Die Dienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus Pestalozzistraße 16 im Obergeschoss: Amtszimmer, 4 Zimmer, Küche, Bad, separates WC, Keller, geräumiger Dachboden. Das Haus wurde im Jahr 1900 erbaut und 2004 außen saniert und mit neuen Fenstern ausgestattet. Die Dienstwohnung wurde 2007 generalsaniert. Zur Dienstwohnung gehört ein PKW-Stellplatz. Im Pfarrhaus befinden sich im EG eine weitere Dienstwohnung, die Bürogemeinschaft des Pfarramtes und des Kirchenkreises sowie das Archiv. Grünfläche mit Rasen, Bäumen und Sträuchern umgibt das Haus. Das Pfarrhaus liegt im Zentrum. Stadtkirche, Rathaus, Markt, Einkaufszentrum, Bahnhof, Busbahnhof und viele Geschäfte sind fußläufig in fünf Minuten zu erreichen, der Kurpark am Burgeesee und das Grädlerwerk, sowie das Soleheilbad und Wellnesszentrum ebenso.

Die Gemeindeglieder, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Superintendent wünschen sich eine gute Zusammenarbeit und erwarten ein sicheres öffentliches Auftreten und Kommunikationsfähigkeit.

Wir setzen eine feste Gründung auf Bibel und lutherische Bekenntnisschriften sowie Freude am Gottesdienst und seelsorgerischer Arbeit voraus.

Ansprechpartner:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht,
Tel.: 03695 623680
- Dr. Andreas Jung, Gemeindegliederkirchenrat,
Tel.: 03695 851980

Zu: 6.

Pfarrstelle: Gerbstedt

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstort: Gerbstedt

Gemeindeglieder: 1 200

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Termin

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Gerbstedt liegt landschaftlich schön gelegen im Mansfelder Land, nördlich von Lutherstadt Eisleben und westlich der Saale. Halle/Saale und der Harz sind jeweils in ca. einer halben Stunde zu erreichen. Pfarrsitz ist in der Kleinstadt Gerbstedt mit ca. 3 000 Einwohnern. Hier befinden sich gute Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Kindergärten und eine Grundschule. Das Pfarrhaus wurde 2013 weitgehend saniert. Kleinere Verbesserungen können in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführt werden.

Die Pfarrstelle Gerbstedt bietet:

- Vier engagierte Gemeindegliederkirchenräte, die weitgehend selbständig arbeiten sowie gut und konstruktiv miteinander umgehen
- Vier Pfarrhäuser, die gut genutzt werden
- 23 Kirchen, die größtenteils in einem ordentlichen Zustand sind
- Ca. 1 200 Gemeindeglieder
- Drei engagierte und kompetente Gemeindegliederkirchenrätinnen (in Friedeburg, Polleben und Siersleben)
- Einen evangelischen Kindergarten in Polleben, der sich in Trägerschaft eines Vereins befindet
- Zwei Hausmeister in Gerbstedt
- Drei Gemeindepädagoginnen, die die Christenlehre durchführen
- Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter (einen Organisten, eine Chorleiterin, eine Lektorin, Besuchsdienst, Gemeindegliederbriefredaktion, Mitarbeiter in der Christenlehre und in der Jungen Gemeinde usw.)
- Drei aktive und erfolgreiche Fördervereine für die Kirchen in Gerbstedt, Siersleben und Polleben
- Eine teilweise regional organisierte Konfirmandenarbeit
- Eine Pfadfindergruppe
- In der Regel ist der Sonntagnachmittag frei

Die Herausforderung dieser Pfarrstelle ist die große Anzahl an Kirchen und Orten. Dessen sind sich die Gemeindegliederkirchenräte und der Kirchenkreis bewusst. Deswegen wird die Bewerberin/der Bewerber von beiden Ebenen nach Kräften unterstützt. Die Gemeindegliederkirchenräte und der Kirchenkreis legen Wert darauf, die Pfarrstelleninhaberinnen/den Pfarrstelleninhaber nicht zu verschleißen.

Wir erwarten eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der Wert legt auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegliederkirchenräten und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihnen Gestaltungsspielräume lässt
- die/der gerne mit den Mitarbeitern in der Region zusammenarbeitet

- die/der freundlich auf die Menschen zugeht und ihr Leben geistlich begleitet
- die/der gerne mit Seniorinnen und Senioren arbeitet
- die/der neue Ideen einbringt

Weitere Informationen erhalten Sie über:

- Superintendent Andreas Berger, Freistr. 21,
06295 Lutherstadt Eisleben,
Tel.: 03475 648623, Fax 03475 648624
E-Mail: suptur@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de
- Pfarrer Christoph Hellmich, Tel.: 03475 633586,
E-Mail: christoph.hellmich@me.com

Zu: 7.

Pfarrstelle Teichwolframsdorf

Kirchenkreis: Greiz

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 75 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindegliederzahl: 837

Dienstbeginn: baldmöglichst

Gottesdienste: wöchentlich Teichwolframsdorf, 14-tägig

Sorge -Settendorf (Winter: Kleinreinsdorf)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Gemeindeleben:

Die Kirchengemeinden Teichwolframsdorf und Sorge- Settendorf mit Kleinreinsdorf sind traditionelle, volkskirchliche Gemeinden. Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde, Kirchenchor, Seniorenkreis, Geburtstags- und Krankenbesuche, drei Gemeindeabende, eine Bibelwoche und ein Gemeindefest im Jahr gehören zum festen Veranstaltungsplan. Die Christenlehre wird von der Katechetin gehalten. Der Chor wurde vom bisherigen Stelleninhaber in Ermangelung eines Kantors geleitet. Es gibt keine besonderen regionalen Veranstaltungen oder Kirchenkreisprojekte.

Kasualien und Konfirmanden:

2012: 3 Taufen, 4 Gottesdienste zur Eheschließung,

10 Trauerfeiern, 5 Vor- und 7 Konfirmanden

2013: 5 Taufen, 4 Gottesdienste zur Eheschließung,

8 Trauerfeiern, 5 Vor- und 5 Konfirmanden

Mitarbeitende und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Eine Katechetin, ein ehrenamtlicher Organist und zwei aktive Gemeindegliederkirchenräte tragen die Dienste im Kirchspiel.

Erwartungen:

Die Gemeinden erwarten einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Begabung im Dienst als Seelsorger und auch als Ansprechpartner für die Einwohner und Einwohnerinnen ohne konfessionelle Bindung. Dem künftigen Pfarrer/Pfarrerin soll die Predigt und das Wort Gottes ein wichtiges Anliegen sein. Die Pflege des bestehenden und die Erweiterung des künftigen Gemeindelebens soll ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit sein. Die anstehende Kirchenrenovierung in Teichwolframsdorf sollte von der künftigen Pfarrerin/vom künftigen Pfarrer begleitet werden. Die Kirche in Sorge-Settendorf ist saniert. Die Pfarrstellenbesetzung ist auf 5 Jahre befristet. Das Nachbarkirchspiel Berga ist voraussichtlich in drei Jahren neu zu besetzen.

Pfarrerdienstwohnung:

Die Dienstwohnung umfasst 131 m² mit 5 Räumen, Küche, Bad, Abstellräume und Flur sowie auf dem Boden zwei provisorisch ausgebauten Räume. Die Renovierung von Bad und

WC erfolgte 1998, das Dach wurde 2003 neu gedeckt. Das Pfarrhaus ist teilsaniert. Das Pfarrgrundstück ist mit Nebengelaß 2 844 m² groß. Die Wohnung, die Lage und das Grundstück eignen sich für eine Familie mit mehreren Kindern.

Infrastruktur:

In Teichwolframsdorf sind mehrere Arztpraxen, eine Sporthalle, eine Kindertagesstätte und eine Grundschule, mehrere Einkaufsmöglichkeiten sowie verschiedene Vereine. In den beiden Gemeinden sind zahlreiche Handwerksbetriebe ansässig. Die Kreisstadt Greiz ist wenige Kilometer entfernt und bietet weiterführende Schulen und ein vielfältiges kulturelles Angebot. Der Werdauer Wald sowie die Koberbachtalsperre liegen nahe beim Ort. Die Kommune Teichwolframsdorf ist seit 2012 mit Mohlsdorf eine Thüringer Landgemeinde.

Weitere Informationen erteilen:

- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 03661 689952 oder 671005 (Büro: Frau Zipfel)
- Vakanzverwalter Pfarrerin Beck, Tel.: 03661 42700 und Pfarrer Kummer, Tel.: 036622 83583
- Kirchenältester Herr Dietzsch, Teichwolframsdorf, Tel.: 036624 20294
- Kirchenältester Herr Wiedemann, Sorge-Settendorf, Tel.: 036624 20531

Sonstige Stellen

Stelle der Leiterin/des Leiters Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland ist die Stelle

der Leiterin/des Leiters Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren neu zu besetzen.
Das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum ist ein unselbständiges Werk der EKM und arbeitet zu Fragen von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Zum Zentrum gehören die Arbeitsbereiche Umweltfragen und kirchlicher Entwicklungsdienst sowie Migration und Aussiedlerseelsorge.

Arbeitsaufgaben:

- Konzeptionelle Arbeit zu den Themen des konziliaren Prozesses
- Leitung des Zentrums mit derzeit sechs Mitarbeitenden
- Geschäftsführung und Bewirtschaftung der zugeordneten Haushalts- und Kollektennittel
- Unterstützung von Gemeinden, Kirchenkreisen und Initiativen, die sich für Versöhnung und einen gerechten Frieden engagieren.
- Information über Freiwilligendienste in der EKM
- Entwicklung und Durchführung von Projekten in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Werken und Einrichtungen der EKM

Ausbildungsvoraussetzungen und Kompetenzen:

- Studium der evangelischen Theologie
- Zweites Theologisches Examen und Ordination
- Erfahrungen in der kirchlichen Friedensarbeit und Kenntnisse des aktuellen friedensethischen Diskurses
- Kenntnisse in ökumenischer Theologie und dem ökumenischen Lernen
- Erfahrungen im interreligiösen Dialog
- Erfahrungen in Leitung und Personalführung

- Eine zusätzliche Qualifikation in Projektmanagement ist wünschenswert

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, Dienstsitz ist Magdeburg; bei strukturellen Veränderungen ist eine Verlegung des Dienstsitzes möglich. Die Besoldung richtet sich nach der Pfarrbesoldungsordnung der EKM.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zum 28. Februar 2014 an das Landeskirchenamt der EKM, Referat Personaleinsatz, P2

Auskünfte erteilen:

- OKR Christian Fuhrmann, Tel.: 0361 51800-301
- KRin Barbara Killat, Tel.: 0361 51800-331

Ausschreibung Pfarrstelle Coswig-Zieko

Die (2.) Pfarrstelle des Regionalpfarramtes Coswig-Zieko, Evangelischer Kirchenkreis Zerbst, ist mit 100 Prozent Dienstumfang zu besetzen.

Wir sind

ein Gemeindeverbund mit vier Kirchengemeinden (Coswig, Griebö, Wörpen, Zieko) in 16 Ortsteilen der Stadt Coswig (Anhalt) mit insgesamt 1 400 Gemeindegliedern.

Wir haben

- engagierte und für Neues aufgeschlossene Gemeindeglieder,
- ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- aktive Mit- und Selbstgestaltung von Gottesdiensten und Andachten durch Ehrenamtliche, Lektoren, Prädikanten,
- nebenamtliche Mitarbeiter (Gemeindepädagogen, Kantorin und Gemeindegemeindeführer, Klinikseelsorger mit Predigtantrag),
- ökumenische Partnerschaften (katholische Kirchengemeinde vor Ort, Gemeinden in Äthiopien und in den Niederlanden),
- bewährte Zusammenarbeit mit der Kommune in der Stadt und ihren Ortsteilen.

Wir suchen

eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer, die/der gemeinsam mit dem weiteren Stelleninhaber vertrauensvoll und gabenorientiert zusammen arbeitet, die geistliche und missionarische Entwicklung der Gemeinden fördert, Freude an der Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen hat, ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder anleitet und gern eigene Konzepte verwirklicht.

Auskünfte erteilen

- Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies, Tel.: 034901-949333.
- sowie die Gemeindegemeindevorsitzenden der Ev. Kirchengemeinde Coswig (Anhalt): Lutz-Dietrich Bethge, Tel.: 034903-64989,
- Ev. Kirchengemeinde Griebö: Uta Nitze, Tel.: 034903-65866,
- Ev. Hoffnungsgemeinde Zieko: Kai Eichelbaum, Tel.: 034903-48710,
- Ev. Martinsgemeinde Wörpen: Elke Butzke, Tel.: 034903-64816

Ihre Bewerbung

erbitten wir bis zum 28. Februar 2014 an Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies, Große Marktstraße 9, 06862 Dessau-Roßlau, juergen.tobies@kircheanhalt.de

Bewerbungsfähig sind Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Festsetzung des Eigenanteils für Fort- und Weiterbildungen

Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. S. 296), wird der jährlich neu zu regelnde Eigenanteil für das Jahr 2014 weiterhin auf 12,50 Euro pro Kurstag festgesetzt (§ 9 Absatz 2 FortbildungsVO).

Erfurt, den 5. Dezember 2013
(4301-01)

Jens Walker
Kirchenrat

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 2. April 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

1. Die Pfarrstelle Oberwilligen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Stadtilm wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinden Behringen, Oberwilligen und Niederwilligen erweitert. Dienstsitz ist Stadtilm.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 9. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

Errichtung der Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JSA Ichtershausen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 befristet bis zum 31. Dezember 2019 mit vollem Dienstauftrag. Der Dienstauftrag setzt sich aus 50 Prozent Gefängnisseelsorge und 50 Prozent GefangenenTel.:seelsorge zusammen.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 7. November 2009 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Weimar

Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kranichfeld wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinde Barchfeld erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld vom 13. Januar 2010 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld

Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Remda wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinde Breitenheerda erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 21. April 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenberg

Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Ottendorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Kirchengemeinde Schwarzbach ausgegliedert.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Gera vom 12. September 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gera

Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Münchenbernsdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinde Schwarzbach erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Egelu vom 6. April 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Egelu

Errichtung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis mit Wirkung vom 1. Januar 2014 befristet bis zum 31. Dezember 2015 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Greiz vom 12. November 2011 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Greiz

Errichtung der Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge Hohenleuben mit Wirkung vom 1. Januar 2014 befristet bis zum 31. Dezember 2017 mit halbem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 17. Oktober 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Gotha**

Errichtung der Kreisfarrstelle für Gefangenenseelsorge in der JVA Tonna mit Wirkung vom 1. Januar 2014 befristet bis zum 31. Dezember 2019 mit vollem Dienstauftrag.

Erfurt, den 25. November 2012
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe des Siegels für die
Johannes-Schulstiftung der Evangelischen
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
mit dem Beizeichen „4“ für die Christliche
Grundschule Aschersleben

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab dem 1. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.1 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden, mittig umrandet ein verschlungenes Alpha und Omega



Legende: „Johannes-Schulstiftung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ mit dem Beizeichen „4“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „4“ im Scheitelpunkt führt die Christliche Grundschule Aschersleben.

Erfurt, den 5. Dezember 2013
(6265-02:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe des Siegels
für die Johannes-Schulstiftung
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen mit dem Beizeichen „5“ für die
Evangelische Grundschule Burg

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab dem 1. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.1 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden, mittig umrandet ein verschlungenes Alpha und Omega



Legende: „Johannes-Schulstiftung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ mit dem Beizeichen „5“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „5“ im Scheitelpunkt führt die Evangelische Grundschule Burg.

Erfurt, den 5. Dezember 2013
(6265-02:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Siegels
für die Johannes-Schulstiftung der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen mit dem Beizeichen „6“ für die
Evangelische Grundschule Gardelegen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab dem 1. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.1 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden, mittig umrandet ein verschlungenes Alpha und Omega



Legende: „Johannes-Schulstiftung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ mit dem Beizeichen „6“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „6“ im Scheitelpunkt führt die Evangelische Grundschule Gardelegen.

Erfurt, den 5. Dezember 2013
(6265-02:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

4. Bekanntgabe des Siegels
für die Johannes-Schulstiftung der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen mit dem Beizeichen „7“ für die
Christliche Sekundarschule Gnadau

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab dem 1. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.1 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden, mittig umrandet ein verschlungenes Alpha und Omega



Legende: „Johannes-Schulstiftung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ mit dem Beizeichen „7“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „7“ im Scheitelpunkt führt die Christliche Sekundarschule Gnadau.

Erfurt, den 5. Dezember 2013
(6265-02:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

5. Bekanntgabe des Siegels
für die Johannes-Schulstiftung der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen mit dem Beizeichen „8“ für die
Evangelische Sekundarschule Hedersleben

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab dem 1. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.1 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden, mittig umrandet ein verschlungenes Alpha und Omega



Legende: „Johannes-Schulstiftung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ mit dem Beizeichen „8“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „8“ im Scheitelpunkt führt die Evangelische Sekundarschule Hedersleben.

Erfurt, den 5. Dezember 2013
(6265-02:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

GLAUBE+HEIMAT
MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG
THEMA

Unser Angebot: Nutzen Sie die günstigen Staffelpreise bei der Abnahme mehrerer Exemplare! Für den Kirchenvorstand, zum Auslegen auf Ihrem Büchertisch usw.

1 bis 9 Ex. 3,50 € 10 bis 49 Ex. 3,00 €
50 bis 99 Ex. 2,50 €

inkl. MwSt. zzgl. mengenabhängiger Versandkosten:

1 € für bis zu 8 Hefte 4 € für bis zu 17 Hefte
6 € für 18 bis 99 Hefte



THEMA
Ich Sorge vor!
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament:
Gut gerüstet in der letzten Lebensphase



THEMA
Glück
Wie das Leben gelingt



THEMA
Was die Welt zusammenhält
Wo kommen wir her?
Was sind wir?
Was ist nach uns?



THEMA
Jesus
Gott kommt in die Welt



Ich bestelle ... Expl. THEMA – Ich Sorge vor! Expl. THEMA – Glück
 Expl. THEMA – Was die Welt ... Expl. THEMA – Jesus

Ihre Bestellung nimmt entgegen: Wartburg Verlag GmbH • Lisztstraße 2a • 99423 Weimar
Telefon (0 36 43) 24 61-14 • Fax -18 • E-Mail <abo@wartburgverlag.de>

Institution

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Nutzfahrzeuge für Kirche und Diakonie

Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Die HKD bietet Ihnen ein breites Spektrum an Rahmenverträgen für den Fahrzeugkauf. Dazu gehören auch **Nutzfahrzeuge** für unterschiedlichste Einsatzbereiche.

Vom robusten Lieferwagen bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.

Citroën:	bis 45 %	Opel:	bis 36 %
Fiat:	bis 31 %	Peugeot:	bis 39 %
Ford:	bis 36,5 %	Renault:	bis 30 %

Citroën, Ford, Opel, Peugeot: Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken bei der HKD:

Alfa Romeo • Hyundai • Jeep • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan • Toyota • Volvo

Aktuelle Konditionen und **Preisaktionen** finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Dezember 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.